# Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 200 „Sportgelände Macken-rodtstraße"

**Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Anregungen und Bedenken**

Die Beteiligung zum Bauleitplanverfahren fand in der Zeit vom 20.06.2024 bis 22.07.2024 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben
keine Stellungnahme abgegeben:

- AGN Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Fulda
- Bischöfliches Generalvikariat
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- BUND Landesverband Hessen e.V.
- BUND Kreisverband Fulda
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur, Außenstelle Fulda
- CSG GmbH
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen
- Evangelische Gesamtgemeinde Fulda
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt
- Finanzamt Fulda
- Gemeindeverwaltung Eichenzell
- Gemeindeverwaltung Künzell
- Hessen Forst, Forstamt Fulda
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Hochschule Fulda
- Industrie- und Handelskammer Fulda
- Jüdische Gemeinde
- Kreishandwerkerschaft
- Landesamt für Denkmalpflege, Abt. I Baudenkmalpflege
- Landesamt für Denkmalpflege, Hessenarchäologie
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.
- Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda
- Verband Hessischer Fischer (VHF)
- Wasser- und Bodenverband Fuldaer Land

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Eventuelle Hinweise zur weiteren Planung wurden an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet oder eingearbeitet:

- Abwasserverband Fulda
- Amt für Bodenmanagement
- Avacon Netz GmbH
- Brandschutzamt der Stadt Fulda, Abt. 37.2 Vorbeugender Brandschutz
- Bundespolizei
- Deutsche Bahn AG, Immobilien-Region Mitte
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gascade Gastransport GmbH
- Gemeindeverwaltung Neuhof
- Handwerkskammer Kassel
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
- Landkreis Fulda, Fachdienst Gesundheitsamt
- Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda mbH
- NRM NetzDienste RheinMain GmbH
- Osthessen Netz GmbH
- Polizeipräsidium Osthessen
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 Bergaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 Forsten und Jagd
- Regierungspräsidium Kassel Wasserwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Naturschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.4 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
- Trennet TSO GmbH
- Vodafone Hessen GmbH & Co. KG

Die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange mit Bedenken und Anregungen wurden abgewogen, gemäß den beiliegenden Abwägungsvorschlägen berücksichtigt und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet:

- Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 Immissionsschutz, Energiewirtschaft

Von den beteiligten Natur- und Umweltschutzverbänden wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 17 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, wovon eine Stellungnahme als Unterschriftensammlung einer Anwohnergemeinschaft mit 16 Beteiligten zu verstehen ist. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und gemäß der beiliegenden Abwägung behandelt sowie bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

Es wird empfohlen, entsprechend der angehängten Abwägungsvorschläge zu beschließen.

EINGEGANGEN
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
18. Juli 2024
Gesehen: Bü 17 Schl
61.1 | 61.2 | 61.3

ABWASSERVERBAND
FULDA

www.abwasserverband-fulda.de

Abwasserverband Fulda | Langebrückenstr. 46 | 36037 Fulda

**Magistrat der Stadt Fulda**
**z. H. Herrn Schlesinger**
**Schlossstraße 1**
**36037 Fulda**

**Auskunft erteilt:**
Peter Geffe
*Peter.geffe@fulda.de*

**Telefon:** **0661 8397-40**
Telefax: **0661 8397-37**
AZ:
Fulda, 17. Juli 2024 - bu

**23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodtstraße" und Städtebaulicher Entwurf zum B-Plan der Stadt Fulda, Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße"**
- **Entwässerungstechnische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schlesinger,

von Seiten des Abwasserverbandes Fulda bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der o.g. Maßnahmen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im und angrenzend an das Plangebiet abwassertechnische Anlagen befinden, welche in die Planunterlagen aufgenommen und im Bericht beschrieben werden sollten.
Wir bitten Sie den Absatz „3.2 Ver- und Entsorgung" zum Flächennutzungsplan, sowie den Absatz „3.4 Ver- und Entsorgung" zum B-Plan Nr. 200, wie folgt zu ändern:

Die Leitungsnetze für Wasser, Strom, Gas, Fernmelde- und Datenleitungen sind in der Mackenrodtstraße vorhanden.
Durch das Plangebiet verläuft ein privater Entwässerungskanal aus dem Industrie- und Gewerbegebiet Eisweiher.
Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein Mischwasserkanal des Abwasserverbandes Fulda sowie ein Stauraumkanal mit Drossel- und Überlaufbauwerk und einer Einleitestelle in das Gewässer.
Weiterhin verläuft im nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Rad- und Gehweg ebenfalls ein Mischwasserkanal des Abwasserverbandes Fulda.

ABWASSERVERBAND
FULDA

Der Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen ist von jeglicher Überbauung oder Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten und muss zu jeder Zeit für Wartungs- und Inspektionsarbeiten anfahrbar sein. Die Breite der aufzunehmenden Schutzstreifen muss noch abgestimmt und in den Lageplan übernommen werden.

Am Rande des Geltungsbereiches verläuft entlang des Fuß- und Radweges Horas-Niesig eine Gashochdruckleitung.

Zur Verdeutlichung haben wir Ihnen einen Bestandsplan angefügt.

Die Ableitung von anfallenden Oberflächenwasserabflüssen soll gedrosselt in den Horasbach erfolgen. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
Die Ableitung des aus dem Bereich des Vereinsheimes anfallenden Schmutzwassers kann über den in unmittelbaren Nähe verlaufenden Mischwasserkanal des Abwasserverbandes Fulda gewährleistet werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Ableitung von Drainagewässern nicht in den Mischwasserkanal erfolgen darf.
Der neue Trassenverlauf, des durch das Plangebiet verlaufenden privaten Entwässerungskanal, sollte bereits in den Städtebaulichen Entwurf aufgenommen werden. Es ist anzunehmen, dass der bestehende Verlauf eine Umverlegung erforderlich macht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Verbandsvorstand
Im Auftrag

Geffe
Leiter der Kanalabteilung

**Anlage**
Bestandsplan Abwasserverband

**Regierungspräsidium Darmstadt**

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Stadt Fulda
Der Magistrat
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

| | |
|---|---|
| Unser Zeichen: | I 18 KMRD- 6b 06/05- **F 3108-2024** |
| Ihr Zeichen: | Frau Wilma Belz |
| Ihre Nachricht vom: | 18.06.2024 |
| Ihr Ansprechpartner: | Norbert Schuppe |
| Zimmernummer: | 0.23 |
| Telefon/ Fax: | 06151 12 6510/ 12 5133 |
| E-Mail: | Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de |
| Kampfmittelräumdienst: | kmrd@rpda.hessen.de |
| Datum: | 10.07.2024 |

**Fulda,**
**"Sportgelände Mackenrodtstraße"**
**Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 200 sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplanes;**
**Az.: 61.1/Schl**
**Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

**Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.**

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

**Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).**

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugsysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

## Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
  - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
  - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
  - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
  - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
  - Aufgrabung der detektierten Anomalien
  - Identifizierung der Kampfmittel
  - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
  - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

   Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

   - Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
   - Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
   - Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
   - Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
   - Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

   Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

   Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

   An der Arbeitstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

   - Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
   - Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmitteleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

| **Stellungnahme** Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 Immissionsschutz, Energiewirtschaft | **Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag** |
|---|---|

**Regierungspräsidium Kassel**

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail
Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1

36037 Fulda

| | |
|---|---|
| Geschäftszeichen | RPKS - 33.2-61 d 02 05/7-2019/23 |
| Dokument-Nr. | |
| Bearbeiter/in | Herr Bilz |
| Durchwahl | 0561 106-2881 |
| Fax | 0611 327 640 942 |
| E-Mail | Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de |
| Internet | www.rp-kassel.hessen.de |
| Ihr Zeichen | 61.1/Schl. |
| Ihre Nachricht | 18.06.2024 |
| Besuchsanschrift | Hubertusweg 19, Bad Hersfeld |
| Datum | 18.07.2024 |

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB; hier: Frühzeitige Beteiligungen als TÖB nach § 4 (1) BauGB**

**Planung:** **Bebauungsplan Nr. 200 und 23. Änderung Flächennutzungsplan „Sportgelände Mackenrodtstraße“ Gemarkungen Horas, Flure 2 + 4 sowie Niesig, Flure 2 + 4**

**Stadt:** **Fulda**

**Kreis:** **Fulda**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) und die zulässigen Lichtimmissionen in den angrenzenden Wohngebieten (Gerloser Weg – Mackenrodtstraße) sicher eingehalten werden.

Nachweis der Einhaltung der zulässigen Lichtimmissionen:

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob an den Spielfeldern des Sportgeländes Flutlichtstrahler aufgestellt werden und in den Abendstunden der dunklen Jahreszeit ein regelmäßiger Spiel- und Trainingsbetrieb



**Sachverhalt:**

Es wird von Seiten des Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat 33.2 Immissionsschutz und Energiewirtschaft, darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) und die zulässigen Lichtimmissionen in den angrenzenden Wohngebieten eingehalten werden. Durch eine lichttechnische Untersuchung ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen Lichtimmissionen an den Immissionsorten ankommen. Weiterhin wird erwähnt, dass ohne Einschätzung des Lärmimmissionsgutachtens keine abschließende Beurteilung möglich ist.

**Abwägung:**

**Licht**

Etwaige Störungen durch (Flut)-Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch durch eine lichttechnische Untersuchung begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen ist. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden.
Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

**Lärm**

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.
Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen, insbesondere durch Sportanlagen, abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahmen entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft, beauftragt.

stattfindet. Sollte dies der Fall sein, ist durch eine lichttechnische Untersuchung auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sicherzustellen, dass es zu keinen unzulässigen Lichtimmissionen an den zu beurteilenden Immissionsorten kommt.

Nachweis der Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen:

Zur Ermittlung der Lärmbelastung an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen wurde von Ihnen eine Schallimmissionsuntersuchung beauftragt, die Im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegt werden soll. Ohne Kenntnis dieser Untersuchung ist eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Lärmschutz zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Im Hinblick auf das Schallschutzgutachten gehe ich davon aus, dass sowohl die geräuschmäßige Vorbelastung durch das angrenzende Industriegebiet Eisweiher als auch die Zusatzbelastung durch die neu hinzukommenden Sportanlagen sowie den zugehörigen Nebenanlagen (z.B. Beschallungsanlage, Parkplatz) auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 3770 (Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen) und der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV insgesamt beurteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.
Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

**Beschlussvorschlag:**

*Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen, aber auch den zusätzlichen Verkehr nicht zu erwarten sind. Die lichttechnische Umsetzung und Untersuchung wird im Rahmen der Ausführungsplanung behandelt und zusätzlich durch Festsetzungen reglementiert. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*
*Die Bedenken werden berücksichtigt, ein Beschluss ist nicht erforderlich.*

**Stellungnahme** – Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen

LANDKREIS FULDA

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Magistrat der Stadt Fulda
Schlossstraße 1
36037 Fulda

DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Schwab**
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: 0661 6006-70 53
E-Mail: Julia.Schwab@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr
Aktenzeichen: **7200-BLP-2024-1857**

Fulda, 9. Juli 2024

**Stellungnahme**
**Bauleitplanung der Stadt Fulda**
**Bebauungsplan Nr. 200 "Sportgelände Mackenrodtstraße"**
**23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportgelände Mackenrodtstraße"**

**Grundstücke:** **Gemarkung Horas, Flur 2, 4, Gemarkung Niesig, Flur 2, 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:

**Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz**

In der Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange auf ein in Arbeit befindliches Schallgutachten verwiesen, welches zur Offenlage vorliegen soll.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sei daraufhin hingewiesen, dass Sportanlagen – und hier insbesondere Fußballplätze – geeignet sein können, erheblich störend im Sinne des BImSchG zu wirken. In Richtung Bonifatiusstraße (Horas) beträgt der Abstand zur Wohnbebauung < 100 m. Negative Beeinflussung ist durch Lärm (Trainings- und Spielbetrieb, insbesondere in den Abendstunden) als auch Licht (Flutlichanlage) denkbar. Auf die einschlägige Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sowie die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sei verwiesen.

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung von Grünflächen im o. g. Plangebiet.

Hinsichtlich der vorgelegten Bauleitplanung zur Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz" bestehen jedoch ohne Vorlage der angekündigten Immissionsschutz-Gutachten Bedenken. Zur Wohnbebauung in der Bonifatiusstraße beträgt der Abstand < 100 m; negative Einwirkungen durch (Flut)Licht und Lärm aufgrund des Trainings- und Spielbetriebs – vor allem in den Abendstunden – sind vermutlich nicht auszuschließen.

Landkreis Fulda
Wörthstraße 15
36037 Fulda
Haupteingang:
Tannenbergstraße

Telefon:
0661 6006-0

Internet:
www.landkreis-fulda.de
E-Mail:
buergerservice@landkreis-fulda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17
BIC/SWIFT: HELADEF1FDS

**Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag**

**Sachverhalt:**

Es wird von Seiten des Fachdienstes Bauen und Wohnen –Immissionsschutz - darauf hingewiesen, dass insbesondere Sportplätze geeignet sein können, erheblich störend im Sinne des BImSchG zu wirken. Ein dazu beauftragtes schallimmissionsschutztechnisches Gutachten soll zur Offenlage vorliegen. Da der Abstand zur Wohnbebauung, insbesondere in Richtung Bonifatiusstraße, unter 100 m beträgt, ist eine negative Beeinflussung durch Sportlärm denkbar. Demnach bringt der Fachdienst Bedenken gegenüber der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz" insbesondere hinsichtlich Lärmes und (Flut-)Licht vor.
Weiterhin führt der Fachdienst Landwirtschaft auf, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zugunsten des erforderlichen Ausgleichs unterbleiben soll.

**Abwägung:**

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.
Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen, insbesondere durch Sportanlagen, abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahmen entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft, beauftragt.
Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.
Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen

Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

**Fachdienst Wasser und Bodenschutz**

Im Plangebiet befindet sich das oberirdische Gewässer „Lehnerzgraben" (GWZ: 42344). Die im Teilbereich B, geplante und bereits mit dem Fachdienst Wasser und Bodenschutz abgestimmte Verlegung und Renaturierung dient der Verbesserung des ökologischen Gesamtzustandes des Gewässers und der Gewässerrandstreifen und entspricht somit den Vorgaben der WRRL. Für die Verlegung ist eine Genehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die „sonstigen" Gräben im Plangebiet unterliegen als „Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Entwässerungsgräben) nicht den Anwendungsbereichen des WHG und Hessischem Wassergesetz (HWG). Im Plangenehmigungsantrag ist die „Entbehrlichkeit" bzw. anderweitige Sicherstellung der Entwässerungsfunktion nachzuweisen.

**Fachdienst Landwirtschaft**

Für den erforderlichen Eingriff-Ausgleich und Ersatz sollen in den weiteren Offenlegungsschritten des Bebauungsplanes Maßnahmen entwickelt und zur Stellungnahme den TÖBs vorgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Eingriff-Ausgleich und Ersatz dieses Bebauungsplanes aus dem Gesichtspunkt des Belanges Landwirtschaft unterbleiben soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Unterschrift

Eskandari-Azari
Fachdienstleiter



Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung, und hier insbesondere für die Flutlichtanlage, fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.
Die externe Kompensationsmaßnahme befindet sich im Bereich innerhalb von bereits zur Verfügung stehenden Ökopunktekontoflächen. Damit ist eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

*Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen, aber auch den zusätzlichen Verkehr nicht zu erwarten sind. Die lichttechnische Umsetzung wird im Rahmen der Ausführungsplanung behandelt und zusätzlich durch Festsetzungen reglementiert. Es erfolgt keine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen im Zuge der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.*
*Die Anregungen werden berücksichtigt, ein Beschluss ist nicht erforderlich.*

**Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz**

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Der Magistrat der Stadt Fulda
Postfach 20 52
36010 Fulda

per Mail an:

stadtplanung@fulda.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/20-2024/1
Dokument-Nr.: 2024/821511
Ihr Zeichen: 61.1/Schl
Ihre Nachricht: 18.06.2024

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**
Bearbeiter/in: Frau Frick
Durchwahl: (0561) 106-2811
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

**Altlasten, Bodenschutz**
Bearbeiter/in: Frau Wagner
Durchwahl: (0561) 106-2819
E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 05.07.2024

**Bauleitplanung der Stadt Fulda, Stadtteil Horas**
**Bebauungsplan Nr. 200 „Sportgelände-Mackenrodtstraße“ und Flächennutzungsplan, 23. Änderung;** hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Nach den vorliegenden Unterlagen erfährt der FV 1910 Horas e.V. als einer der mitgliedsstärksten Vereine der Stadt Fulda ein kontinuierliches Wachstum und sichert durch seine innerstädtische Lage die sportliche Versorgung der Bevölkerung in allen Altersstufen.

Das derzeitige Vereinsgelände stößt aufgrund seiner Topographie, Flächenknappheit und Ausstattung an seine Grenzen um die Liga, wie auch den Trainingsbetrieb für alle Mannschaften zu gewährleisten. Daher soll ein neuer Standort die Zukunft des v. g. Vereins und damit des Breitensportes im Stadtteil Horas sichern.

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für das besagte Vorhaben die (bau-)planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellte Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz".

Die Beurteilung hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Stadt Fulda. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei der Umsetzung des Vorhabens mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit den „RhönEnergie Fulda GmbH".
- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des o. a. Geltungsbereiches realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

**Altlasten, Bodenschutz**

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle" (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Geltungsbereich des Bebauungsplans weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich für die Bebauungsplanaufstellung somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Hinsichtlich des Flächennutzungsplans, welcher das Flurstück 135/5, Flur 2, Gemarkung Horas einschließt, wird vollständigkeitshalber darauf hingewiesen, dass für dieses Flurstück folgende Eintragung in FIS AG erfasst ist:

- **Erfassungs-Nr.: 631.009.019-001.021**
- **Art der Fläche: Altstandort**
- **Beschreibung: Elektroinstallation**

- **Adresse:** **Bonifatiusstraße 46**
- **Status:** **Adresse / Lage überprüft (validiert)**

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden in Bezug auf die Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands als ausreichend beurteilt.

Wie auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, fehlen im vorgelegten Umweltbericht Beschreibungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen welche jedoch im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden sollen.

Zur Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach den einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 im Zuge der Bauausführung, wird für die Hinweise in den textlichen Festsetzungen folgender Passus empfohlen:

*Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2018) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ zu beachten.*

*Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6 – 8 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150).*

Gemäß S. 29 der Begründung zum Bebauungsplan wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ein Bodengutachten Bilanzierung für das Schutzgut Boden vorgelegt. Für diese bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung wird die Anwendung der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. K.Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

## Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|---|---|---|---|
| BauGB | Baugesetzbuch | 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) | 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) | 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) | 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) |
| BBodSchV n.F. | Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur **Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung | 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) | |
| DIN 18915 | Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten | Beuth-Verlag | 2018-06 |
| DIN 19639 | Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben | Beuth-Verlag | 2019-09 |
| DIN 19731 | Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut | Beuth-Verlag | 2023-10 |
| HAltBodSchG | Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) | 28.09.2007 (GVBl. I S. 652) | 30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701) |
| HWG | Hessisches Wassergesetz | 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) | 28.06.2023 (GVBl. S. 473) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) | 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) |
| Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. | Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden | Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) | Stand: 10.08.2023 |
| | Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt") | 15.03.2010 (StAnz. Nr. 11) | |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) | 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) | 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) |

**Regierungspräsidium Kassel**

HESSEN

Per Email
Magistrat
der Stadt Fulda
Schlossstraße 1
36037 Fulda


| | |
|---|---|
| Geschäftszeichen | RPKS -31.4-61 d 01/13-2018/29 |
| Dokument-Nr. | 2024/939109 |
| Bearbeiter/in | Frau Langer |
| Durchwahl | (0561) 106-2836 |
| Fax | 0611 327641530 |
| **E-Mail** | martina.langer@rpks.hessen.de |
| Internet | www.rp-kassel.hessen.de |
| Ihr Zeichen | 61.1/Schl |
| Ihre Nachricht | 18.06.2024 |
| Besuchsanschrift | Hubertusweg 19, Bad Hersfeld |


Datum 10.07.2024

**Bauleitplanung der Stadt Fulda;**
**hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 200 „Sortgelände Mackenrodtstraße“ und zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**
**(Bearbeiterin Frau Knispel Durchwahl 2837)**
Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Eine Entwässerungsplanung liegt noch nicht vor. Diese soll gemäß den vorgelegten Unterlagen noch beauftragt und zur Offenlage vorgelegt werden.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass bei der Entwässerungsplanung § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten ist. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

An der nordöstlichen Grenze des Plangebiets auf dem Flurstück 5/3 liegt der vom Abwasserverband Fulda betriebene Stauraumkanal SKO Eisweiher und der von diesem weiterführenden Abwasserkanal. Das Entlastungsbauwerk des Stauraumkanals leitet unmittelbar hinter der Verrohrung des Lehnerzgraben unterhalb des Rad- und Fußwegs ein. Die genaue Lage der Anlagen ist mit dem Abwasserverband Fulda abzustimmen, da sie von der geplanten Verlegung des Lehnerzgraben betroffen sein können.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**
**(Bearbeiter Herr Trabert Durchwahl 2827)**
gegen die eingereichte Bauleitplanung Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße“ und parallele die 23. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fulda „Sportgelände-Mackenrodtstraße“ bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und Hochwasserschutz keine bedenken.

Die Planung überplant den Lehnerzgraben und einen Entwässerungsgraben. Der Lehnerzgraben soll im Zuge der Errichtung des Sportplatzes als Ausgleichsmaßnahme verlegt werden. Das Gewässer soll dabei ökologisch aufgewertet werden. Es ist der 10 m Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 1 HWG einzuhalten.

Hinweis: Der Lehnerzgraben umfließt das B-Feld welches als Kunstrasenplatz ausgestaltet werden soll. Es ist darauf zu achten, dass durch das Kunststoffgranulat keine Gewässerverunreinigung auftritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

**Schlesinger, Daniel**

**Von:** [redacted]
**Gesendet:** Samstag, 20. Juli 2024 11:04
**An:** stadtplanung
**Betreff:** Fussballplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich zu Ihrer Planung des Fussballplatzes in Horas meine Bedenken wegen der Lautstärke nahe des Wohngebietes, mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Sent by ProfiMail Go from my Android device.

1

**Sachverhalt:**

[redacted] äußert allgemeine Bedenken aufgrund der Lautstärke des künftigen Sportgeländes für ein nahgelegenes Wohngebiet ohne konkreten Standortbezug.

**Abwägung:**

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.
Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen, insbesondere durch Sportanlagen, abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahmen entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft, beauftragt.
Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.
Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

**Beschlussvorschlag:**
*Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.*

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

FULDA
UNSERE STADT

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☒ B-Plan-Entwurfsnummer*: 200
☐ FNP-Änderungsnummer*:

Gebietsbezeichnung*
Sportgelände Mackenrodtstraße

[redacted]

**Anregung und / oder Hinweise:**
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hiermit meine Bedenken und Einwände gegen die geplante Errichtung eines Sportgeländes im Auenbereich Mackenroddtstraße durch Stichpunkte darlegen:
Naturschutz und ökologische Bedeutung, Naherholungsgebiet und Lebensqualität
Bodenversiegelung und Umweltbelastung, Lärmbelästigung und Ruhebedürfnis
Wertminderung der umliegenden Immobilien, Frischluftzufuhr und Klima.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die geplante Errichtung eines Sportgeländes im Auenbereich zahlreiche negative Auswirkungen auf die Natur, die Lebensqualität der Anwohner und den Immobilienwert hätte. Darüber hinaus ist die Finanzierung des Projekts durch Steuergelder für einen bzgl. Mitglieder schrumpfenden Verein fragwürdig. Ich fordere daher die zuständigen Behörden auf, diese Bedenken ernst zu nehmen und die Planung des Sportgeländes zu überdenken. Alternativ sollte geprüft werden, ob nicht ein anderer Standort für das Sportgelände gefunden werden kann, der weniger ökologisch sensibel ist und die Lebensqualität der Anwohner nicht beeinträchtigt.

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

**Sachverhalt:**

[redacted] äußert schlagwortartig Bedenken gegen die geplante Errichtung eines Sportgeländes entlang der Mackenrodtstraße hinsichtlich der Belange Naturschutz, ökologische Bedeutung, Naherholungsgebiet, Lebensqualität, Bodenversiegelung, Umweltbelastung, Lärmbelästigung, Ruhebedürfnis, Wertminderung der Immobilien, Frischluftzufuhr und Klima. Die Finanzierung des Projektes für einen mitgliederschrumpfenden Verein wird in Frage gestellt. Es wird um Prüfung gebeten, ob nicht ein anderer, weniger ökologisch sensibler, Standort gefunden werden kann.

**Abwägung:**

**Naturschutz und ökologische Bedeutung**

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens, einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.
Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbei-

trags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.
Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlerer Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgrabens führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.
Das Biotopwertdefizit, das durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

**Naherholung und Lebensqualität**

Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgrabens wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftsbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche

| | |
|---|---|
| | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterhin ablesbar.<br><br>**Bodenversiegelung**<br><br>Nutzungsänderungen und die damit verbundene (Teil-)Versiegelung gehen immer mit einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. Verlust der Bodenfunktionen einher. Unter dem Kunstrasenplatz gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren (Bodenleben, Kühlfunktion). Durch eine Drainage unter dem Kunstrasen, kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern und wird über einen vorgeschalteten Filter dem Gewässer bzw. der renaturierten Fläche zugeführt. Die Bodenversiegelung wird daher auf das Mindestmaß der benötigten funktionalen Flächen beschränkt, nicht benötigte Flächen erfahren eine naturräumliche Aufwertung. Die Errichtung der Sportanlagen erfolgt auf Böden mit mittlerem bis geringem Bodenfunktionserfüllungsgrad. So bewertet der BodenViewer des HLNUG hinsichtlich ihres Bodenfunktionserfüllungsgrads die Böden südlich des Lehnerzgraben in der Gesamtbewertung mit „mittel". Nördlich des Lehnerzgraben wird der größte Teil des Bodenfunktionserfüllungsgrads mit „gering" bewertet. Böden die nur während der Bauphase beansprucht werden, müssen nach der Bauphase in ihrer Funktion wiederhergestellt werden. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Boden, Um die Folgen des Eingriffs in den Boden beurteilen zu können, hat die Stadt Fulda ein Bodenschutzgutachten in Auftrag gegeben. Dabei führen die festgesetzten Maßnahmen trotz des Teilverlustes an Bodenfunktionen zu einem Wertstufengewinn von 3,33 Bodenwerteinheiten. Weiterhin trifft das Gutachten Aussagen zu zusätzlich möglichen Minderungs-und Vermeidungsmaßnahmen und macht Vorschläge zum Ausgleich. Es ist in der Folge angestrebt, verbleibende bodenfunktionalen Beeinträchtigungen nach der Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Wiederherstellung von Auenspezifität von Böden und durch Extensivierungsmaßnahmen von Grünland auszugleichen.<br><br>**Umweltbelastung, Lärm, Ruhebedürfnis und Wertminderung der Immobilien**<br><br>Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.<br>Hinsichtlich der zu erwartenden Umweltbelastung und Bedenken gegenüber Lärmbelästigung und dem Wunsch von Ruhebedürfnis haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.<br>Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.<br>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen. |

| | |
|---|---|
| | Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br>Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br>Damit können auch etwaige Bedenken gegenüber Wertminderungen gemindert werden.<br><br>**Frischluftzufuhr und Klima**<br>Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrodtstraße mit ihren Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, sodass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-) Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgraben kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Diese sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.<br>Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheims, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern, sind nicht geplant.<br><br>**Notwendigkeit**<br><br>Der FV Horas steht vor der Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant. Ein drittes Feld ist nicht angedacht.<br>Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind: |

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.

2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.

3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.

4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit**:** Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.

5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

**Standortfrage**

Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.
Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.

| | |
|---|---|
| | **Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordneri-sche Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

## Stellungnahme – [redacted]

**Schlesinger, Daniel**

**Von:** [redacted]
**Gesendet:** Sonntag, 21. Juli 2024 13:07
**An:** stadtplanung
**Cc:** [redacted]
**Betreff:** Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße"

Sehr geehrter Herr Dr. Wingenfeld,

sehr geehrter Herr Schlesinger,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße" möchten wir unsere Bedenken äußern. Diese gliedern sich in folgende Bereiche:

1. **Lärmbelästigung**: Bereits jetzt ist die Lärmbelästigung für viele Wohnungen und Häuser mit Blick Richtung Frauenberg und Industriegebiet durch die Mackenrodtstraße und Niesiger Straße relativ hoch. Durch das neue Sportgelände wird an Nachmittagen, Abenden und Wochenenden zusätzlicher Lärm entstehen, gerade zu Ruhezeiten. Insbesondere Beschallungsanlagen bei Fußballspielen, Sportfesten, … könnten hunderte von Wohnungen und Häusern massiv beschallen und die Ruhe stören. Gibt es hierzu Gutachten bezüglich der entstehenden Lärmbelästigung? Welche Regelungen werden hierzu Anwendung finden um ein gutes Miteinander zwischen Anwohnern und Mitgliedern des Vereins zu gewährleisten? Zu diesem Thema haben wir keine ausreichenden Aussagen oder Gutachten gefunden.

2. **Lichtverschmutzung**: Eine Beleuchtung der Sportflächen durch Flutlichtanlagen stört sowohl die Natur als auch die Menschen in ihrer natürlichen Umgebung. Das Erholungsgebiet und die Ruhe, die von diesem Bereich ausgeht, werden dadurch erheblich beeinträchtigt, das Licht blendet und strahlt z.T. in die Wohnungen der Anwohner. Auch hier wäre eine Regelung wünschenswert.

3. **Erholungsfaktor**: Das aktuelle Grüngebiet wird als Erholungsfläche gerne genutzt, mit seinem weiten Blick und der großen Grünfläche. Diese wird durch den Bau, auch mitsamt der vollständigen Umzäunung stark eingeschränkt.

4. **Verkehr**: Es gibt keinen sicheren Fahrradweg entlang der Mackenrodtstraße. Wir schlagen vor, auch einen Fokus auf einen Fahrradweg zu schaffen, statt möglichst viele Parkplätze zu bauen. Auch der Weg zu den weiterführenden Schulen entlang der Mackenrodtstraße ist durch den fehlenden Fahrradweg nicht sicher. Eine höhere Taktung der Busverbindungen könnte ebenfalls den Verkehr entlasten. Hierdurch kann auch die Anzahl der Parkplätze und somit versiegelter Fläche reduziert werden.

5. **Zusammenarbeit**: Gibt es Überlegungen, in Zusammenarbeit mit anderen Stadtteilen (z.B. Niesig, Johannesau, Aschenberg) bestehende Sportflächen optimal zu nutzen und so einen weiteren Neubau zu verhindern?

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass der Bau des Sportgeländes eine Wertminderung vieler Grundstücke und Häuser zur Folge haben könnte. Wir bitten Sie, diese Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



## Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

**Sachverhalt:**

[redacted] äußern Bedenken gegenüber Lärmbelästigung, Lichtverschmutzung, dem Erholungsfaktor, dem Verkehr und wünschen sich eine Zusammenarbeit mit anderen Stadtteilen und Sportvereinen, sodass der FV Horas Spielbetrieb und Training auch in Niesig, der Johannisaue oder auf dem Aschenberg abhalten kann. Weiterhin werden Bedenken gegenüber Wertminderungen von Immobilien geäußert.

**Abwägung:**

**Lärmbelästigung und Wertminderung von Immobilien**

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.
Hinsichtlich der Bedenken gegenüber Lärmbelästigung haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzliche erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt. Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.
Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.
Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.
Damit können auch etwaige Bedenken gegenüber Wertminderungen von Immobilien ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

**Lichtverschmutzung**

Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt, die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Außerdem werden Festsetzungen zur Beleuchtung Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert.

**Erholungsfaktor**

Die Hauptwegeverbindung zwischen Horas und Niesig bleibt uneingeschränkt erhalten und ist auch nicht Teil des Geltungsbereichs des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anbindung in Richtung Gerloser Weg bleibt nutzbar. Lediglich die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben fallen weg. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftsbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Die nötigen Einzäunungen werden eingegrünt, so dass sie nicht störend im Landschaftsbild wirken. Zwischen Teilbereich A und B wird auf eine Einzäunung verzichtet, da der Bachlauf und seine Uferbereiche als natürliche Barriere funktionieren sollen.

**Radverkehr und ÖPNV**

Die Verbindung der Leipziger Str. zur Niesiger Str. über die Mackenrodtstraße ist für den Radverkehr als relevant zu bezeichnen und hat keine nahräumlichen Alternativen, in Richtung Westen, über die Bahntrasse, um die Hochschule, die Jumo und die Verbindungen Bahnhof anzubinden. Gleiches gilt für die Gegenrichtung, um aus eben genannter Richtung an die Niesiger Straße zu kommen. Ebenso ist die Anbindung zu Sportstätten insbesondere für Kinder- und Jugendliche aus nahräumlichem Umfeld wichtig.
Um von Niesig nach Fulda zu gelangen, ist neben der Mackenrodtstraße eine weitere Verbindung über die Fuldaaue und Horas möglich, indem man über die Straße An St. Ottilien, den Bornwiesenweg, den Schlehenweg und den heute schon existierenden gemeinsamen Geh- und Radweg bis zur Mackenrodtstraße nutzt. Hier soll zukünftig eine Querung in Richtung Bonifatiusstraße angelegt werden. Dieser würde man dann folgen, um über die Schlitzer Straße in die Aue zu gelangen. Die Verbindung soll zukünftig im Zuge der Rad-Haupt-Routen eine übergeordnete Funktion übernehmen und daher ist die Ausbaustufe

| | |
|---|---|
| | Rad-Direkt-Verbindung auf dieser Route anzustreben. Aufgrund des weiter verbleibenden Straßenquerschnittes sind Ausbauten entlang der Mackenrodtstraße nur bedingt möglich und nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung, da auch der Geltungsbereich nur einen kleinen Bereich der Straße nachrichtlich übernimmt und damit den bestehenden Bebauungsplan Nr. 46 „Mackenrodtstraße" überplant. Gegenwärtig ist auf der südlichen Seite der Mackenrodtstraße ein rund 2m breiter Weg nutzbar. Die Hinweise werden an das Fachamt weitergeleitet, um eine Verbesserung auch entlang der Mackenrodtstraße anzustreben.<br>Im 300 m-Radius zum Sportgelände befinden sich insgesamt drei Bushaltestellen (Mackenrodtstraße, Hermann-Muth-Str., An der Steingrube). In Kombination der Haltestellen Mackenrodtstraße und Hermann-Muth-Str. ist somit mittels der Linien 1 und 8 ein Viertelstundentakt möglich. Hierzu wird im Rahmen der Ausführungsplanung weitergegeben, dass es sinnvoll ist auch die bestehende Wegeverbindung in Richtung Haltestelle Hermann-Muth-Straße mit dem Sportgelände zu verknüpfen. Der Stellplatzbedarf wird im Rahmen der Bauantragsplanung auf Grundlage der Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Fulda ermittelt und nachgewiesen. Eventuelle Abminderungen des Bedarfs an Stellplätzen in Abhängigkeit der Nähe von Bushaltestellen werden in diesem Zusammenhang geprüft und sind nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung.<br><br>**Zusammenarbeit**<br><br>Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann, ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind.<br>Der FV Horas steht vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant.<br>Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:<br><br>1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.<br><br>2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.<br><br>3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen |

| | |
|---|---|
| | zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.<br><br>4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit**:** Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.<br><br>5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.<br><br>In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden bzw. sind nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind.*<br>*Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

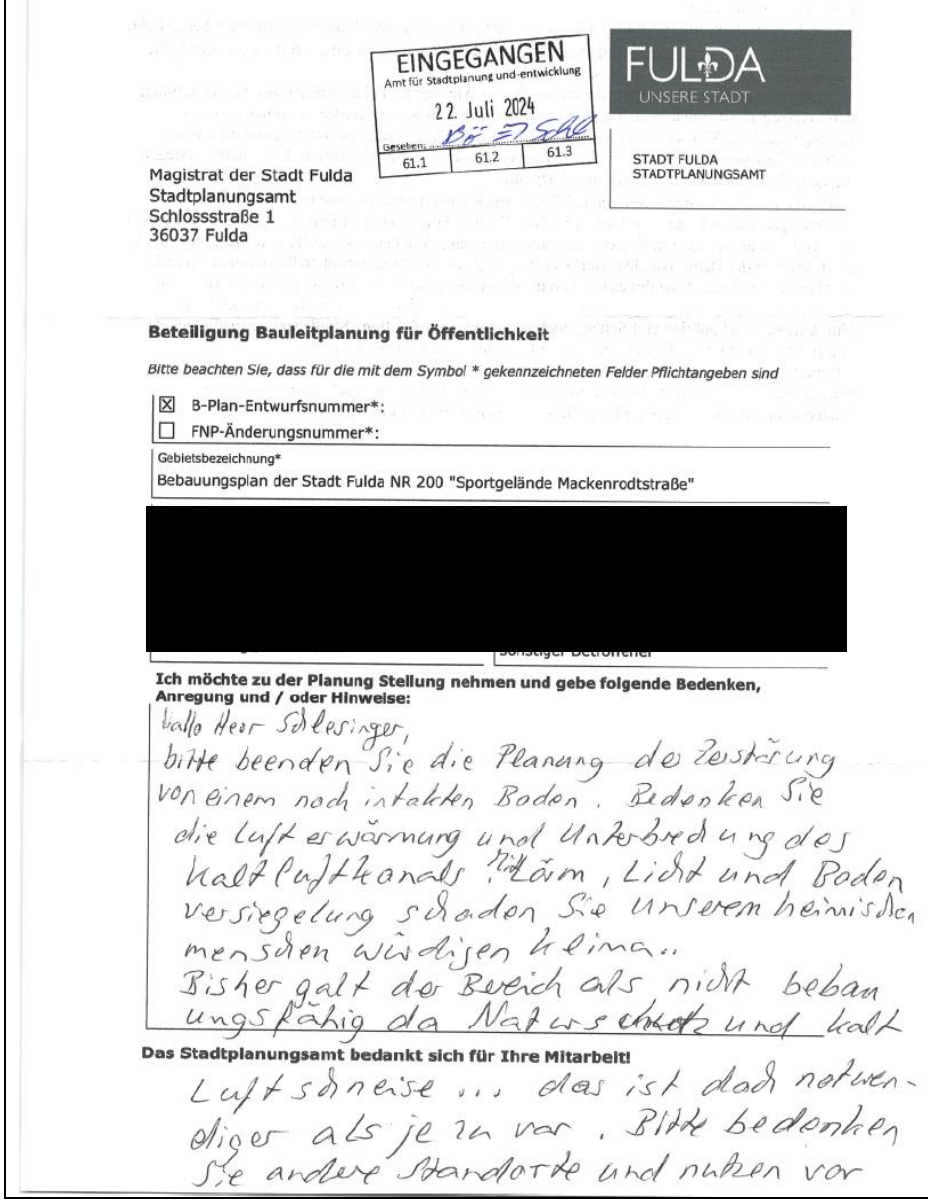

EINGEGANGEN
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
22. Juli 2024
Gesehen: BF ET SHO
61.1 | 61.2 | 61.3

FULDA
UNSERE STADT

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☒ B-Plan-Entwurfsnummer*:
☐ FNP-Änderungsnummer*:

Gebietsbezeichnung*
Bebauungsplan der Stadt Fulda NR 200 "Sportgelände Mackenrodtstraße"

[redacted]

**Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:**

hallo Herr Schlesinger,
bitte beenden Sie die Planung der Zerstörung von einem noch intakten Boden. Bedenken Sie die Lufterwärmung und Unterbrechung des Kaltluftkanals! Lärm, Licht und Bodenversiegelung schaden Sie unserem heimischen menschen würdigen Klima..
Bisher galt der Bereich als nicht bebauungsfähig da Naturschutz und kalt Luftschneise ... das ist doch notwendiger als je zu vor. Bitte bedenken Sie andere Standorte und nutzen vor

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

**Sachverhalt:**

[redacted] bittet darum, die Planung zu beenden. Sie befürchtet die Zerstörung von intaktem Boden und erhebt Bedenken gegenüber Lufterwärmung, unterbrochener Luftleitbahnen, Lärm und Licht. Sie schlägt vor Standortalternativen zu prüfen. Frau Fladung, selbst wohnend in der Niesiger Str., bringt weiterhin explizit Lärmeinträge durch Fahrzeugverkehr von der Niesiger Str. sowie Mackenrodtstraße, als auch vom Gerloser Weg, der Bahnlinien und der angrenzenden „Hundewiese" vor. Sie bemängelt allgemein den Flächenbrand der Bodenversiegelung.

**Abwägung:**

**Bodenschutz**

Nutzungsänderungen und die damit verbundene (Teil-)Versiegelung gehen immer mit einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. Verlust der Bodenfunktionen einher. Unter dem Kunstrasenplatz gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren (Bodenleben, Kühlfunktion). Durch eine Drainage unter dem Kunstrasen, kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern und wird über einen vorgeschalteten Filter dem Gewässer bzw. der renaturierten Fläche zugeführt. Die Bodenversiegelung wird daher auf das Mindestmaß der benötigten funktionalen Flächen beschränkt, nicht benötigte Flächen erfahren eine naturräumliche Aufwertung. Die Errichtung der Sportanlagen erfolgt auf Böden mit mittlerem bis geringem Bodenfunktionserfüllungsgrad. So bewertet der BodenViewer des HLNUG hinsichtlich ihres Bodenfunktionserfüllungsgrads die Böden südlich des Lehnerzgraben in der Gesamtbewertung mit „mittel". Nördlich des Lehnerzgraben wird der größte Teil des Bodenfunktionserfüllungsgrads mit „gering" bewertet. Böden die nur während der Bauphase beansprucht werden, müssen nach der Bauphase in ihrer Funktion wiederhergestellt werden. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Boden, Um die Folgen des Eingriffs in den Boden beurteilen zu können, hat die Stadt Fulda ein Bodenschutzgutachten in Auftrag gegeben. Dabei führen die festgesetzten Maßnahmen trotz des Teilverlustes an Bodenfunktionen zu einem Wertstufengewinn von 3,33 Bodenwerteinheiten. Weiterhin trifft das Gutachten Aussagen zu zusätzlich möglichen Minderungs-und Vermeidungsmaßnahmen und macht Vorschläge zum Ausgleich. Es ist in der Folge angestrebt, verbleibende bodenfunktionalen Beeinträchtigungen nach der Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Wiederherstellung von Auenspezifität von Böden und durch Extensivierungsmaßnahmen von Grünland auszugleichen.

**Lufterwärmung und Luftleitbahnen**

Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrodtstraße mit seinen Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, so dass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-) Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rech-

handene Flächen

Hallo Herr Schlesinger,
bestürzt, erschüttert und tieftraurig möchte ich mich äußern zu dem Plan, aus dem fruchtbaren Feld, auf dem teguts Saisongärtner wunderbare Erträge an Essbarem anbauen konnten, eine versiegelte Fläche zu machen.
Wir leben in einer Zeit, in der wir unsere kostbaren Wiesen und Felder achten sollten. Sie nehmen den Starkregen auf. Sie kühlen die erhitzte Luft. Doch stattdessen werden sie zubetoniert und versiegelt und die Menschen jammern noch auf hohem Niveau über die Hitze, ohne ihr eigenen Zutun zu bedenken. Aus meiner Sicht dürfte nicht ein einziger Punkt unserer Erde mehr versiegelt werden, ohne einen anderen Platz zu entsiegeln.
Doch nun möchte ich mich konkret auf dieses Stück noch lebendige Erde beziehen. Ich wohne in der Niesiger Straße direkt unterhalb der König Konrad Straße. Hier ist immer reger Verkehr und vor dem Haus ist es zu laut, um sich dort aufzuhalten. Hinter dem Haus ist die "Hundewiese" und auch der Lärm von der Bahn, von dem Gerloser Weg und von der Mackenrodtstraße zu hören. Als ich hier her gezogen war 2010 fiel es mir bereits schwer, mich an den Lärm zu gewöhnen. Bis heute nehme ich den Lärm als unangenehm wahr. Ein Glück habe ich mein Schlafzimmer Richtung Hundewiese. Ich benötige viel Schlaf, doch seit in der Daimler Benz Straße so übermäßig gebaut wurde ist zu der Geräuschkulisse noch Lichtverschmutzung dazu gekommen.
Ich bitte Sie dieses Vorhaben nicht umzusetzen.
Bitte achten Sie auch auf Natur und die große Sehnsucht nach Unversehrtheit, statt einem Flächenbrand an Bodenversiegelung. Bitte, Sie zählen mfG [redacted]

nen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgrabens kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20m. Dieses sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.
Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheim, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern, sind nicht geplant.

**Alternative Standorte**

Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.
Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.
Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann, ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind.

**Lärm und Licht**

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.
Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt
Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.

| | |
|---|---|
| | Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.<br>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br><br>Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.<br><br>Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken.<br>Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.<br><br>**Fahrzeugverkehr der umliegenden Straßen**<br><br>Die relevanten Lärmeinträge sind im Schallgutachten berücksichtigt. Das betreffende Gutachten hat gezeigt, dass der damit verbundene berechnete Mehrverkehr sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen befindet und so keinen Einfluss auf die Verkehrswege hat. |

| | |
|---|---|
| | **Beschlussvorschlag:**<br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

[redacted]

EINGEGANGEN
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
22. Juli 2024
Gesehen: ... BE ES
61.1 | 61.2 | 61.3

15.07.2024

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Stadtschloss 1
36037 Fulda

**23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodtstraße"**

**Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Horas Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. g. Bebauungplan nehme ich wie folgt hiermit Stellung:

Die Auswahl dieses Standorts für das geplante Sportgelände, [redacted] geplant ist, ist aus meiner Sicht mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden.

Mit dem Bau des Sportgeländes in dem vorgesehenen Bereich sind dauerhafte Beeinträchtigungen meines Grünlandes durch Müll (Flaschen, Becher etc) zu befürchten. Auch eine Einzäunung des Sportgeländes wird dies nicht verhindern können. Verunreinigungen (z. B. Glasscherben) des Grünfutters könnten schwerwiegende Auswirkungen auf Nutztiere haben.

Zudem bestehen meinerseits Bedenken, dass mit der geplanten Bebauung die Zufahrt für landwirtschaftliche Geräte auf die Grundstücksflächen dauerhaft nicht sichergestellt sein wird. Mit parkenden Autos außerhalb des geplanten Parkplatzes bei Spielen und Veranstaltungen ist zu rechnen. Wiesenflächen könnten in Mitleidenschaft gezogen werden, Zufahrtswege für landwirtschaftliche Maschinen zugestellt sein etc. Die Zufahrtswege zu meinen Parzellen müssen rechtlich und tatsächlich sichergestellt sein.

Darüber hinaus ist jenseits des geplanten Spielbetriebs rund um dem Sportgelände mit unangemessener Nutzung (Vandalismus) zu rechnen, begünstigt durch die Lage an einer viel befahrenen Straße. Das an der Mackenrodtstraße geplante Sportgelände wird nicht direkt in den Stadtteil Horas integriert sein, eine soziale Kontrolle im eigentlichen Stadtteil entfällt somit.

Eine intakte Grünfläche lebt auch von der Vegetation und der Tierwelt einschließlich der Insekten und Vögel, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Diese würde sich durch die Verwirklichung des Bauvorhabens verändern. Licht und Lärm können sich dann langfristig negativ auf die Vielfältigkeit der an das beplante Baugebiet angrenzenden Wiesenflächen auswirken.

**Sachverhalt:**

[redacted] hinterfragt die Standortwahl und begründet dies mit negativen Auswirkungen zu den Themen Vermüllung und Verunreinigung des Grünlandes, störende Einfriedung, bedingte Zufahrt für landwirtschaftliche Geräte, Vandalismus im Zuge des Spielbetriebes, und fehlende soziale Kontrolle. Weiterhin wird die Veränderung von der in Grünfläche befindlichen Fauna und Flora durch das Bauvorhaben an sich, aber auch durch Licht und Lärm bemängelt.
[redacted] befürchtet eine Abwertung der Ertragsmesszahl der im Eigentum von [redacted] befindlichen Grünfläche von 0,52. Zudem befürchtet [redacted] ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch parkende Fahrzeuge am Wochenende, wobei die Bewohner der Niesiger Str. ohnehin schon stark durch Verkehrsbewegungen belastet seien. Zudem wird der klimatische Funktionserhalt der jetzigen Situation in Frage gestellt.

**Abwägung:**

**Müll- und Verunreinigung des Grünlandes**

Durch die Ausrichtung der Eingänge in Richtung Mackenrodtstraße, soweit wie möglich westlich entlang der Rad- und Fußwegeverbindung Horas-Niesig, als auch durch die Barrierewirkung der Umverlegung der Grabenparzelle, werden Besucher und Gäste im Rahmen des Ligabetriebes durch eine geordnete Wegeführung so gelenkt, dass diese sich nur innerhalb der Sportanlage bewegen. Damit wird vorgebeugt, dass in Richtung offene Landschaft und Talraum Grünlandflächen eine Verunreinigung erfahren.
Die Zäsur durch Gräben und Wirtschaftswege wird die weiter genutzten Grünlandflächen zusätzlich zu einer Einzäunung schonen. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden ausreichend Mülleimer an den Zugängen und auf dem Gelände eingeplant.

**Zufahrt Landwirtschaft**

Die bestehenden Wirtschaftswege werden in ihrer Breite im Urzustand belassen, wobei darauf geachtet wird, dass Zäune mit ausreichend Abstand zu den erwähnten Anbindungen errichtet werden. Entlang der Mackenrodtstraße wird die bestehende Zufahrt für den Wirtschaftsweg verbindlich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gesichert.
Der Parkplatz ist ausreichend groß bemessen, sodass eine kurze Wegstrecke der Besucher zum Spielgelände gegeben ist. Eine Parkierung der Mackenrodtstraße, als auch von abzweigenden Wirtschaftswegen bleibt ausgeschlossen. Kontrollen der Stadtpolizei, als auch von Ordnern der ansässigen Vereine können einen reibungslosen Ablauf gewährleisten.
Der Verein wird sowohl seine Mitglieder als auch die Gästefans sensibilisieren, die geschaffen Parkmöglichkeiten zu nutzen.

**Vandalismus in Verbindung mit dem Spielbetrieb**

Vandalismus wird durch eine Einfriedung und die natürlich geschaffenen Barrieren vorgebeugt. Die Hauptnutzung und damit auch das Hauptgeschehen wird sich am und um die Spielfelder abspielen. Durch die hohe erwartete Fluktuation und Belegungsrate wird das Sportgelände mit Ausnahme der Nacht- und Morgenstunden einer ständigen Nutzung un-

**23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda „Sportgelände Mackenrodtstraße“**

**Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Horas Nr. 200 „Sportgelände Mackenrodtstraße“**

Insgesamt würde meine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche mit einer guten Ertragsmesszahl von überwiegend 0.52 durch den Bau des Sportgeländes eine dauerhafte gravierende wirtschaftliche Abwertung erfahren.

Durch die Verwirklichung des geplanten Sportgeländes ist neben einem stärkeren Verkehrsaufkommen an Wochenenden auch an Werktagen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Niesiger Straße zu rechnen, wenn die Trainingsplätze - wie angedacht - täglich belegt sind. Die Anwohner der NIesiger Straße sind seit Jahrzenten vom Lärm der Straße tagsüber und bis in die Abendstunden ohnehin stark belastet.

Das Planungsgebiet ist als Klimafunktionsfläche von Bedeutung. Ihm wird ein hohes Ausgleichspotential für die städtischen Klimatope zugesprochen, auch als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Im Hinblick auf den Klimawandel mit der Zunahme von Hitzeperioden stellt sich die Frage, ob nach Verwirklichung des Vorhabens auf dieser Fläche ein solches Ausgleichspotential langfristig noch in ausreichendem Umfang gegeben ist.

Meine Einwände richten sich ausdrücklich nicht gegen den Bau eines Sportgeländes für den FV Horas, jedoch aber gegen die Standortwahl.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

terliegen, sodass auch abseits des Siedlungsraums gewissen soziale Sicherheiten aufgebaut werden. Dem Verein liegt viel daran, eine neue Identität an einem neuen Standort zu schaffen, sodass auch dieser gewillt ist, Eigentum zu schützen.

**Fauna und Flora**

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.
Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten

finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.
Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.
Das Biotopwertdefizit, das durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

**Licht und Lärm**

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.
Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.
Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.
Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten

| | |
|---|---|
| | Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br><br>Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.<br><br>Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut)-Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.<br><br>**Abwertung des umliegenden Bodens hinsichtlich der Ertragsmesszahl**<br><br>Die Ertragsmesszahl setzt sich rechnerisch aus der Fläche und der Ackerzahl zusammen, wobei die Ackerzahl sich aus Bodenart, Entstehung und der Zustandsstufe ergibt. Da Zufahrtswege und die von Frau Jestädt im Eigentum befindlichen Flächen im gegenwärtigen Zustand verbleiben, wird sich für die betreffenden Flurstücke auch die Ertragsmesszahl nicht ändern. Eine wirtschaftliche Abwertung ist damit auch mit der Errichtung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage nicht zu erwarten.<br><br>**Ruhender Verkehr Niesiger Str.**<br><br>Durch die ausreichend zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten direkt am Gelände und fehlenden Wegeverbindungen durch das Horasbachtal ist eine Parkierung entlang der Niesiger Str. als unattraktiv zu werten. Besucher werden so gelenkt, dass sie die bereitgestellte Infrastruktur nutzen sollen. Von einer übermäßigen Nutzung entlang der Niesiger Str. kann damit nicht ausgegangen werden. |

**Klimatische Funktion**

Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackerodtstraße mit seinen Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, so dass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-)Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgraben kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Dieses sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.
Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheim, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern sind nicht geplant.

**Beschlussvorschlag:**

*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen von* [redacted] *bleibt gesichert.*
*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.*

| **Stellungnahme –** [redacted] | **Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag** |
|---|---|

FULDA
UNSERE STADT

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☒ B-Plan-Entwurfsnummer*:
☐ FNP-Änderungsnummer*: Nr.200

Gebietsbezeichnung*
Sportgelände Mackenrodstraße

[redacted]

**Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:**

Dieser Bereich gilt als Auenbereich und ist einer der letzten in Fulda. Er steht unter Naturschutz und wird von den Anwohneren als Naherholungs und Spaziergebiet genutzt. Ebenso ist er ein Kaltluftkanal zu Belüftung. Gerade in immer wärmer werdenden Zeiten ein wichtiger Faktor. Zudem ist die Lärmbelästigung nicht von der Hand zu weisen, und wird sich somit als wertmindernd auf alle Immobilien in der Gegegend auswirken.

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

**Sachverhalt:**

[redacted] betitelt den Auenbereich als einen der letzten in Fulda. Der Auenbereich stehe unter Naturschutz und wird von Anwohnern als Naherholungs- und Spaziergebiet genutzt. Er gibt klimatische Belange zu bedenken und mahnt die Lärmbelästigung an, welche sich auch wertmindernd auf Immobilien auswirke.

**Abwägung:**

**Erhalt Auenbereich – Naturschutz**

Der Geltungsbereich befindet sich naturräumlich am Rande des Auenbereichs Horasbachtals. Vielmehr wird von Grünlandstrukturen gesprochen, welche teilweise von temporär wasserführenden Gräben durchzogen werden. Unabhängig davon ist ein Naturschutzgebiet im betreffenden Plangebiet nicht ausgewiesen. Entlang einer Vielzahl von Nebenflüssen der Fulda und der Fulda selbst sind großflächige Auenbereiche vorhanden und auch gezielt über Schutzgebiete gesichert. Der planerische Wille besteht weiterhin soweit wie möglich straßenbegleitend die Tiefe in Richtung Horasbachtal zu minimieren.
Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.
Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von

| | |
|---|---|
| | Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlerer Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.<br>Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.<br><br>**Nutzung als Naherholungsgebiet**<br><br>Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten |

| | |
|---|---|
| | und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterer hin ablesbar.<br><br>**Klima**<br><br>Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackerodtstraße mit seinen Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, sodass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-)Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgrabens kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Diese sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.<br>Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheims, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern sind nicht geplant.<br><br>**Lärm und Wertminderung Immobilien**<br><br>Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.<br>Hinsichtlich der Bedenken gegenüber Lärmbelästigung haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.<br>Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., |

| | |
|---|---|
| | das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.<br>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.<br>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br>Damit können auch etwaige Bedenken gegenüber Wertminderungen von Immobilien ausgeschlossen werden.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet oder gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

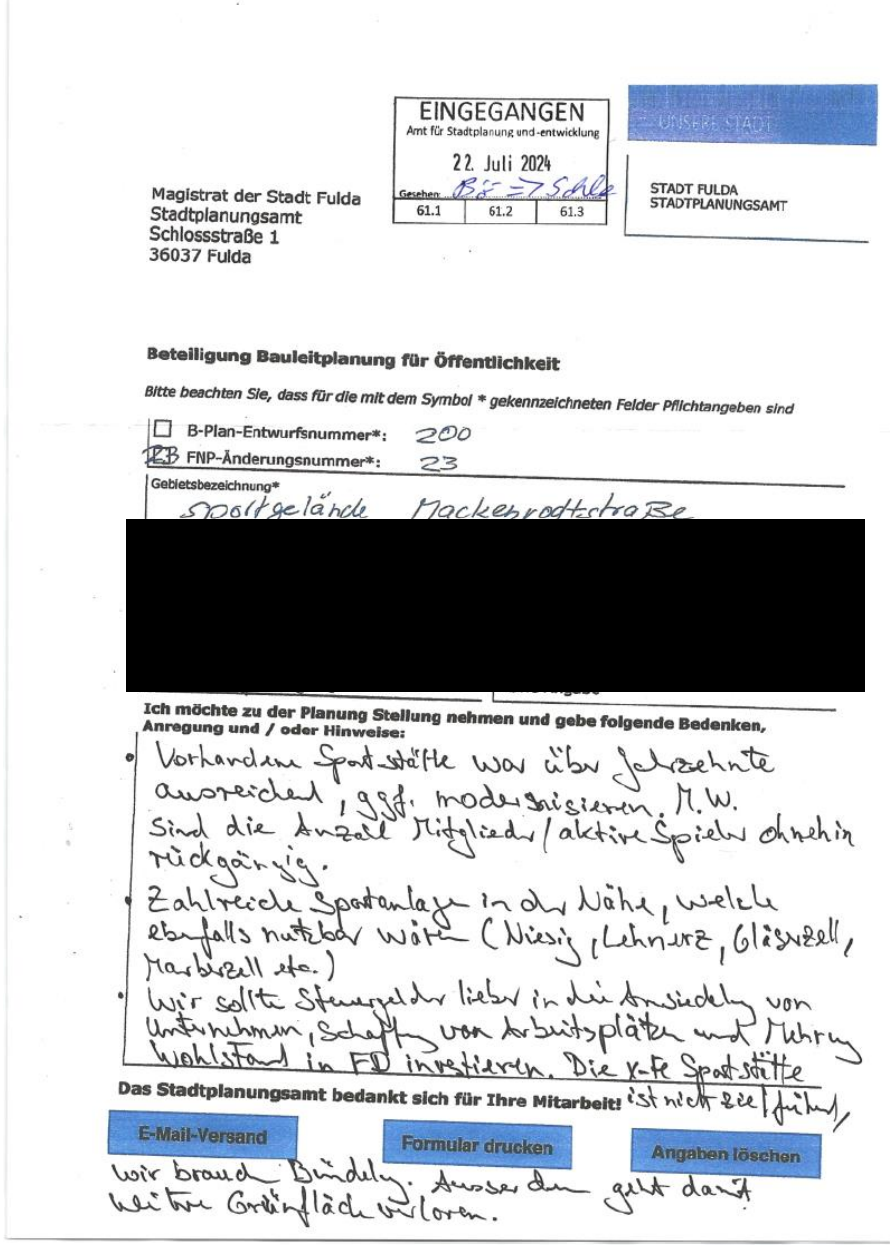

EINGEGANGEN
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
22. Juli 2024
Gesehen: Bö => Schle
61.1 | 61.2 | 61.3

UNSERE STADT

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☐ B-Plan-Entwurfsnummer*: 200
☒ FNP-Änderungsnummer*: 23

Gebietsbezeichnung*
Sportgelände Mackenrodtstraße

[redacted]

**Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:**

- Vorhandene Sportstätte war über Jahrzehnte ausreichend, ggf. modernisieren. M.W. Sind die Anzahl Mitglieder / aktive Spieler ohnehin rückgängig.
- Zahlreiche Sportanlagen in der Nähe, welche ebenfalls nutzbar wären (Niesig, Lehnerz, Gläserzell, Marberzell etc.)
- Wir sollte Steuergelder lieber in die Ansiedlung von Unternehmen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Mehrung Wohlstand in FD investieren. Die x-te Sportstätte ist nicht zielführend, wir brauchen Bündelung. Ausserdem geht damit weitere Grünfläche verloren.

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

E-Mail-Versand | Formular drucken | Angaben löschen

**Sachverhalt:**

[redacted] weisst darauf hin, dass die vorhandene Sportstätte an der Wiener Str. über Jahrzehnte ausreichend war und ggf. zu modernisieren ist. Weiterhin ist er der Meinung, dass die Mitgliederzahlen ohnehin rückgängig sind und eine Nutzung anderer Sportanlagen in Niesig, Lehnerz, Gläserzell oder Maberzell möglich wäre. Steuergelder sollten vielmehr in die Ansiedlung von Unternehmen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Mehrung des Wohlstandes fließen. Eine weitere Sportstätte ist dafür nicht zielführend, sodass die Bündelung von Sportanlagen der bessere Weg ist. Weiterhin gehen Grünflächen verloren.

**Abwägung:**

**Nutzung bestehender Strukturen und Entwicklung FV Horas**

Eine Modernisierung des gegenwärtigen Platzes löst nicht die zwingende Schaffung eines zweiten Spielfeldes zur Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebes an einem Standort, da der Flächenbedarf an der Wiener Str. vollständig erschöpft ist.
Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig und sicher zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann, ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind. Damit ist die Bündelung von Sportaktivitäten an einem leistungsfähigen Zentrum, wie die geplante Sportanlage an der Mackenrodtstraße genau jene Zielvorstellung, die einer Aufteilung von Mannschaften in andere Stadtteile entgegensteht als auch die dortigen Kapazitäten erschöpft.

Der FV Horas steht vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant.
Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.
Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.

2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.

3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.

4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit**:** Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.

5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

**Verteilung der Steuergelder**

Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist es, Steuergelder gerecht und gleichmäßig auf alle Interessen und in allen Bevölkerungsschichten zu verteilen. Dazu zählt auch die Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit einem ausreichenden Sport- und Freizeitangebot. Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Unterstützung von Unternehmen sind hierbei auch weiche Standortfaktoren ein wichtiger Beitrag, um als Stadt die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit auch im direkten Wohnumfeld zu fördern und die Gemeinschaft zu stärken.

| | |
|---|---|
| | **Grünflächen**<br><br>Bauvorhaben haben immer den Verlust funktionaler naturräumlicher Gegebenheiten zur Folge. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportanlage" wird der Verlust von Grünland am Rande des Horasbachtals jedoch auf das mit den Sportplätzen verbundene notwendigste Maß begrenzt und zudem Grünstrukturen verbindlich bauplanungsrechtlich gesichert.<br>Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt bleiben. Dazu ist es Teil des Verfahrens, einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Im vorliegenden Geltungsbereich ist die Renaturierung und Neuordnung einer ehemals linear verlaufenden Grabenparzelle positiv zu bewerten und führt neben dem Verlust an Grünland auch zu einem Gewinn an Gehölzstrukturen, die für die Abführung von Verdunstungswärme unabdingbar sind.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

EINGEGANGEN
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
22. Juli 2024
Gesehen: 61.1 | 61.2 | 61.3

FULDA
UNSERE STADT

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☒ B-Plan-Entwurfsnummer*:
☒ FNP-Änderungsnummer*:

Gebietsbezeichnung*
Bebauungsplan Fulda Nr. 200 Sportgelände Mackenrotstraße

[redacted]

**Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:**

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken zu dem geplanten Bauvorhaben des Sportgeländes in Horas/Niesig äußern. Als Betreiber eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes in der Gemarkung Niesig empfinde ich den Flächenverbrauch als nicht zeitgemäß. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zunehmend schwieriger erreichbar, wenn jetzt noch ein derartiges Sportgelände hinzu kommt besteht kaum noch eine Möglichkeit Maschinen umzubauen oder diese abzustellen. Die geplanten Flächen erfreuen sich einer starken Nachfrage zur Erholung in der Bevölkerung, wenn diese nun entfallen, befürchte ich, dass sich die Bevölkerung verstärkt in den verbleibenden Flächen ansammelt und es hier zu vermehrten Auseinandersetzungen zwischen Landwirten, Radfahrern und Hundehaltern kommt. Das Interesse am Amateurfußball wird stetig geringer. Auch die Amateurligen im Landkreis Fulda schrumpfen. Ein solches Bauvorhaben, hinsichtlich Flächenverbrauch, sowie der Kosten, ist in Anbetracht des Bedarfs nicht gerechtfertigt. Ebenfalls habe ich Bedenken in den Eingriff in die Natur. Lärmbelästigung, Flutlichtstrahler sowie schlechte Bedingungen für Insekten resutieren aus dem geplanten Vorhaben.

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

**Sachverhalt:**

[redacted] in Niesig und empfindet den Flächenverbrauch für Sportflächen als nicht zeitgemäß. Die von [redacted] angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden zunehmend schwerer erreichbar und die Abstellung und der Umbau der Maschinen wird ungünstiger. Da die Flächen einen großen Erholungswert für die Bevölkerung darstellen, befürchtet [redacted], dass sich die Nutzer künftig auf den verbleibenden Flächen aufhalten werden. Auseinandersetzungen zwischen Landwirten, Radfahrern und Hundehaltern sind die Folge. Weiterhin werde das Interesse am Amateurfußball immer geringer, sodass ein solches Vorhaben im Hinblick auf den Flächenverbrauch nicht gerechtfertigt sei. Weiterhin äußert [redacted] Bedenken hinsichtlich des Eingriffes in die Natur, Lärmbelästigung, der Flutlichtstrahler sowie schlechte Bedingungen für Insekten.

**Abwägung:**

**Flächenverbrauch und Erreichbarkeit**

Der Flächenbedarf ergibt sich aus den DFB-Richtlinien für Sportplätze. Der städtebauliche Entwurf hat unter Anfertigung der verschiedensten Varianten versucht den Verbrauch an Fläche als auch die Tiefe in Richtung Horasbachtal so gering wie möglich zu halten. Da der Bedarf an Sportflächen im Oberzentrum Fulda als verdichteter Raum weitergegeben ist, ist auch die Versorgung an Sportflächen Teil der Siedlungsentwicklung, sodass unter Berücksichtigung der Vorgaben für den Spiel- und Trainingsbetrieb die angedachte Bündelung von Strukturen an einem Standort als zeitgemäß eingeschätzt wird.
Da die bestehenden Wegestrukturen vollständig erhalten bleiben und nicht Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind, sind auch die übrigen Flächen angrenzender Landwirte weiter vollumfänglich erreichbar. Der Umbau und die Abstellung von landwirtschaftlichen Geräten ist zudem nicht auf Fremdflächen möglich. Öffentliche Flächen und Zuwegungen dienen weiterhin der gesamten Allgemeinheit, sodass auch die Landwirtschaft keinen Anspruch auf zusätzliche Abstellmöglichkeiten hat.

**Nutzungskonflikte**

Nutzungskonflikte in Flächen, die gleichermaßen von der Stadtbevölkerung und der Landwirtschaft genutzt werden, treten gehäuft auf, da im verdichteten Raum die Sensibilität gegenüber der Agrarwirtschaft geringer ist. Unweit der gegenwärtigen Grünlandflächen gibt es weitere Möglichkeiten entlang der Niesiger Straße und nördlich des Horasbachverlaufs, die auch für Hundebesitzer attraktiv sind. Mit der Umgestaltung der Uferzone des Grabens wird es auch für Erholungssuchende neue Möglichkeiten geben, den Freizeitwert abseits des Sports zu nutzen. Eine Verdrängung wird nicht in Flächen stattfinden, die von der Landwirtschaft bestellt sind. Sämtliche Wegestrukturen bleiben erhalten, sodass gegenwärtig wie zukünftig eine Mischnutzung der Verbindung Niesig - Horas von Radfahrern, Wanderern und der Landwirtschaft erfolgt. Durch die Einfriedungen und die natürliche Barrie der Grabenparzelle werden die Nutzer der Sportplätze klar gelenkt werden.

**Bedarf von Sportanlagen**

Die Versorgung mit Sportanlagen in den jeweiligen Stadtteilen ist ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung in Verbindung mit der Daseinsvorsorge als auch im Hinblick auf weiche Standortfaktoren. Nicht zuletzt gibt es derzeit Ausbaupläne für den Aschenberg, Fulda - Haimbach oder auch Fulda - Bronnzell. Konkret für den FV Horas ist in Anbetracht der Mitgliederzahlen und die damit anzubietenden Trainings- und Spielmöglichkeiten an der Wiener Str. an deren Kapazitätsgrenzen und gefährdet die wohnortnahe Versorgung. Damit steht der FV Horas vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant.
Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.
Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.

2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.

3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.

4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit**:** Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und

Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.

5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

**Eingriff in die Natur**

Bauvorhaben haben immer den Verlust funktionaler naturräumlicher Gegebenheiten zur Folge. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportanlage" wird der Verlust von Grünland am Rande des Horasbachtals jedoch auf das mit den Sportplätzen verbundene notwendigste Maß begrenzt und zudem zusätzliche Grünstrukturen verbindlich bauplanungsrechtlich gesichert.
Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.
Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von

| | |
|---|---|
| | Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.<br>Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.<br><br>**Lärm und Licht**<br><br>Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.<br>Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt. |

| | |
|---|---|
| | Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.<br>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.<br>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br><br>Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.<br><br>Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden.<br>Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden. |

| | |
|---|---|
| | **Insektenpopulation**<br><br>Im Vergleich der jetzigen Grünlandstrukturen werden auch mit Herstellung der Sportplätze die Gehölzstrukturen in Verbindung mit der Renaturierung des Grabenverlaufs aufgewertet. Damit führt die Umwandlung der in Großteilen vorhandenen Monokultur zu einem Wachstum der Insektenpopulation aufgrund verschiedenster Lebensräume vom Blühstreifen bis hin zu Totholzstrukturen.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

**Schlesinger, Daniel**

**Von:** [redacted]
**Gesendet:** Samstag, 20. Juli 2024 08:00
**An:** stadtplanung
**Betreff:** Bedenken zum Neubau des Sportplatzes Horas

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie, um meine Bedenken hinsichtlich des geplanten Neubaus des Sportplatzes in Horas zu äußern.

Einerseits sehe ich die Notwendigkeit, die Sporteinrichtungen in unserer Stadt zu modernisieren und den Sportvereinen sowie der Jugend zeitgemäße Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Jedoch habe ich einige Bedenken, die ich gerne mit Ihnen teilen möchte:

1. Umweltauswirkungen:
Der Neubau könnte negative Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna haben. Es wäre wichtig zu wissen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um den ökologischen Fußabdruck des Projekts zu minimieren.

2. Lärmbelastung:
Insbesondere während der Bauphase und später durch den regelmäßigen Betrieb des Sportplatzes könnte die Lärmbelastung für die Anwohner erheblich steigen. Gibt es Pläne, um diese Belastung zu reduzieren?

3. Verkehrssituation:
Ein neuer Sportplatz wird voraussichtlich eine erhöhte Verkehrsfrequenz mit sich bringen. Ist eine Anpassung der Infrastruktur geplant, um Staus und Parkplatzprobleme zu vermeiden?

4. Bürgerbeteiligung:
Inwieweit wurden die Anwohner in die Planungen einbezogen?

Ich hoffe, dass meine Bedenken in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Ich stehe gerne für weitere Diskussionen oder Rückfragen zur Verfügung und freue mich auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

1

**Sachverhalt:**

[redacted] äußern Bedenken gegenüber der Planung von Sportflächen im Hinblick auf Umweltauswirkungen, der Lärmbelastung, der Verkehrssituation und die Beteiligung von Anwohnern in die Konzepte.

**Abwägung:**

**Umweltauswirkungen**

Bauvorhaben haben immer den Verlust funktionaler naturräumlicher Gegebenheiten zur Folge. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage wird der Verlust von Grünland am Rande des Horasbachtals jedoch auf das mit den Sportplätzen verbundene notwendigste Maß begrenzt und zudem zusätzliche Grünstrukturen verbindlich bauplanungsrechtlich gesichert.
Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.
Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich

| | |
|---|---|
| | eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.<br>Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.<br><br>**Lärmbelastung**<br><br>Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.<br>Hinsichtlich der Bedenken gegenüber Lärmbelästigung haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzliche erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.<br>Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., |

| | |
|---|---|
| | das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.<br>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.<br>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br>Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist der Bauherr gegenüber der Bauaufsicht verpflichtet, nachzuweisen, dass mit erhöhtem Baulärm nicht zu rechnen ist. Es kann gefordert werden, dass eine Konzeption zur Vermeidung von Baulärm beizulegen ist.<br><br>**Verkehrssituation**<br><br>Die neu geplante Stellplatzanlage hat ausreichend Kapazität um besonders an Spieltagen den Bedarf in direkter Nähe abzudecken. Eine Parkierung der Mackenrodtstraße bleibt damit ausgeschlossen. Durch die ausreichend zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten direkt am Gelände und fehlenden Wegeverbindungen durch das Horasbachtal sind auch Parkmöglichkeiten entlang der Niesiger Str. als unattraktiv zu werten. Besucher werden so gelenkt, dass sie die bereitgestellte Infrastruktur nutzen sollen.<br><br>**Bürgerbeteiligung**<br><br>Nach Baugesetzbuch ist es im Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB verpflichtend die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dazu besteht die Möglichkeit sich im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung" und im Rahmen der „Offenlage" jeweils innerhalb von 30 Tagen zu äußern.<br>Die frühzeitige Beteiligung fand mit Blick auf die Amtliche Bekanntmachung vom 13.06.2024 in der Zeit vom 20.06.2024 bis 22.07.2024 förmlich statt.<br>Weitere Beteiligungen sind bauplanungsrechtlich nicht vorgesehen und werden auch nicht als zielführend angesehen, da oft individuelle Interessenlagen im Vordergrund stehen und sich letztlich durch die isolierte Lage entlang der Mackenrodtraße auch keine direkte Nachbarschaft bildet. Damit wäre es für die Stadt Fulda schwierig einen fairen Beteiligungskreis mit Blick auf die umliegenden Quartiere auszuwählen.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|
| FNP ÄnderungsNr. 23<br>B-Plan-Entwurfsnummer 200<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>als [redacted] möchten wir folgende Einwände gegen das geplante Bauvorhaben „Sportgelände Mackenrodtstraße“ vorbringen:<br><br>Es fehlen sowohl Lärm- als auch Artenschutzgutachten, welche essentielle für die Entscheidungsfindung sind. Diese sollten vor einer Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und weiteren Planung zwingend vorliegen und einsehbar sein.<br><br>Zum Thema Lärm:<br>• Gutachten fehlt. Wie wird geprüft? Berücksichtigung der Kessellage des geplanten Sportgeländes erforderlich. Die Gefahr besteht, dass jeglicher Lärm ungehindert, den gesamten süd-östlichen Hang des Aschenbergs beschallt.<br>• Ruhestörung des Krankenhauses Herz-Jesu und Friedhofs am Frauenberg. Ein Lärmgutachten muss ebenso den Lärm Richtung Frauenberg beinhalten. Gesonderte Vorschriften gelten hier für Krankenhäuser (vgl. Empfehlung Weltgesundheitsorganisation, https://www.healthdesign.org/sites/default/files/Sound%20Control.pdf S. 3) Besonders ist hierbei auch die Wirkung auf die Kinder und Jugendpsychiatrie zu untersuchen. Negative Auswirkungen auf Erholung der Patienten sind zu erwarten<br>• [redacted] selbst verweist auf Lärmbelästigung und Ärger mit Anwohnern am Standort Wiener Straße: „Besonders das Problem Lärmbelästigung für die angrenzenden Wohnhäuser werde dann wegfallen. [redacted] berichtet von 70 Strafzetteln, die während eines Heimspiels verteilt worden seien.“ (https://www.torgranate.de/region/fulda/gruppenliga-fulda/horas-bekommt-neuen-sportplatz-stadt-fulda-gibt-gruenes-licht-fv-92878497.html)<br>• Die Nutzung (v.a. etwaige Vermietung) eines Vereinsheims muss im Vorhinein geklärt werden. Zusätzlicher Lärm möglich.<br>• Folgendes Video eines Heimspiels zeigt weitere Lärmfaktoren am Rande von Fußballspielen auf. Derartige Exzesse über erfolgreiche Spielpartien sind im genannten Wohngebiet nicht akzeptabel. Verbot von Pyrotechnik zum Schutz von Natur und Umwelt müsste dementsprechend herangezogen werden. Es bliebe jedoch der Lärm durch Rufe und Grölen, der für Anwohner zur Qual wird. https://youtube.com/watch?v=3KNuaLB47pc&feature=shared (ab 3:12 Minute)<br>• Wie würden im Vorhinein die Nutzungszeiten festgelegt werden? Vor allem an Wochenenden und abends bedürfen Anwohner ihrer Ruhezeiten. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist im Jahr 2017 zu Lasten der Anwohner geändert worden, sodass z.B. selbst Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen ausgehebelt werden können. (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_18/BJNR015880991.html) Dies spricht gegen die geplante Verortung des Sportgeländes (Schutzgut Mensch).<br>• Unabhängig von einer zukünftigen Umsetzung des Bauvorhabens muss an Fußballplätzen auf einen lärmreduzierenden Ballfang geachtet werden. Stoff Netze KEIN Metall. | **Sachverhalt:**<br><br>[redacted] bemängelt, dass sowohl ein Artenschutz- als auch ein Lärmgutachten für die Beurteilung fehlen. Weiterhin äußert er Bedenken gegenüber Lärm, Natur- und Klima, den Kosten, den Bedarf dieser Sportplätze, Verkehr und Licht.<br><br>**Abwägung:**<br><br>**Gutachtenbereitstellung**<br><br>In der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB müssen noch nicht sämtliche bereitzustellenden Informationen vorliegen. Im Gegensatz zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die frühzeitige Beteiligung die erste Verfahrensstufe, die eine öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erstmalig bereitstellt. Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die Gutachten zu Lärm- und Artenschutz vollumfänglich bereitgestellt.<br><br>**Lärm**<br><br>Das Immissionsschutzgutachten wurde parallel zum städtebaulichen Entwurf beauftragt, sodass gegenwärtig die Einschätzungen als umweltbezogene Information bereitgestellt werden.<br>Für die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Herz-Jesu-Krankhauses wurden eigens ein Immissionsmesspunkt für die Berechnung hinterlegt, welcher als unkritisch eingestuft wird. Da sämtliche Messpunkte auch in näherer Entfernung als die des Friedhofes als unkritisch eingestuft werden, ist davon auszugehen, dass auch die Friedhofsruhe gewahrt bleibt. Das Immissionsschutzgutachten bezieht sich dabei auf die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung), welche alle Altersklassen beachtet.<br>Mit der Verlagerung wird sich das Ärgernis der Anwohner der Wiener Str. mindern, da dort künftig keine Sportveranstaltungen mehr stattfinden. Da der neue Standort unter Beachtung der neuen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda ausreichend Kapazitäten für den ruhenden Verkehr aufweisen wird, ist es auch möglich mehr als 70 Fahrzeuge unterzubringen, ohne dass Quartiersstraßen in der Umgebung belegt sind. Vermietungsauflagen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan für die Errichtung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage setzt eine Nutzung des Vereinsheim für den Breitensport an.<br>Spitzenlärmpegel im Spielbetrieb, wie beispielsweise auch Schiedsrichterpfiffe; werden im Immissionsschutzgutachten mit beachtet. Weitere Aktionen, die Ordnungsstrafen nach sich ziehen, sind generell nicht gestattet und damit auch nicht Teil der Berechnung. Die zugrunde zu legenden Nutzungszeiten wurden mit dem Schul- und Sportamt der Stadt Fulda sowie dem Verein FV Horas abgestimmt.<br>Das Immissionsschutzgutachten zeigt, dass genau jene Verortung mit ausreichend Abstand zu den umliegenden Quartieren dazu führt, dass das Schutzgut Mensch nach dem Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf nur im geringen Umfang betroffen ist.<br>Der Umgang mit Ballfangzäunen wird in der Ausführungsplanung durch Fachplaner zum Wohle aller begleitet.<br>Ein Erdwall als Schall- und Sichtschutz steigert die Eingriffe in Natur und Landschaft und ist aufgrund der Flächenknappheit zur Unterbringung von zwei Spielfeldern hinderlich. Des |

- Es müsste ein Erdwall um das Gelände errichtet werden, um das Landschaftsbild zu einem Minimum zu wahren (fungiert ebenso als Schallschutz und Sichtschutz)
- Grundlegend ist durch Industrie- und Gewerbegebiet Eisweiher im umliegenden Areal von morgens bis abends und auch nachts eine erhöhte Lärmbelastung vorhanden, so dass weitere Lärmemissionen nicht hinnehmbar sind. Eine Betrieb der Sportanlage ist besonders zu Nachmittag- und Abendstunden sowie an Wochenenden zu erwarten, in denen die umliegenden Anwohner Ruhebedarf und einen Anspruch auf Erholung von ihrem Arbeitsalltag haben.

Zum Thema Natur und Klima:

- Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion und Einschränkung der Leitluftbahn hat Erwärmung der Luft zur Folge -> INAKZEPTABEL
- Verringerung der Grundwassergewinnung durch Versiegelung -> INAKZEPTABEL
- Jeder Stadtteil sollte über einen Saisonanbau verfügen und nicht eine Anbaufläche (WIR Garten) die andere ersetzen (Mackenrodtstraße)
- Hochbaumaßnahmen (2-stöckiges Vereinsheim, Tribünen) zerstören das Landschaftsbild und sorgen damit für weniger Naherholungsfaktor für den Menschen
- Bitte um Konkretisierung der Planung des Flachdachs eines etwaigen Vereinsheims (Verhältnis Photovoltaik/Begrünung)
- Baumallee ist ein geschütztes Biotop. Wie sollen Zuwege auf das geplante Gelände erfolgen ohne die Allee zu beeinträchtigen? Welche Abstände müssen zu einem geschützten Biotop eingehalten werden?
- Thema Luftschneise von Fulda: seit Jahrzehnten durfte kein Stückchen Land bebaut werden und nun ein so großes Bauvorhaben ohne wirkliche Einwände erscheint sehr unplausibel.
- Der Aspekt der Tiervielfalt sollte in diesem Gebiet nicht einfach abgetan werden, Zahlreiche Lebewesen, die einen Lebensraum benötigen der ausreichend groß ist um nicht auf Dauer abzuwandern und zu verschwinden.
  Zu erwähnen sind Storche, Fischreier, Otter und Hasen sowie Rehe und Fuchse in diesem Gebiet, welche zum natürlichen und vielfältigen Landschaftsbild ihren Beitrag leisten.

Thema Kosten:

- Kosten des Baus -> Gegenüberstellung Kosten Alternativen -> Gegenüberstellung Kosten Ausweichflächen/Kompensation Natur
- Woher kommen die Gelder? Nutzen für alle nicht möglich, da Zugriff speziell des Vereins genehmigt, jedoch sollen alle gemeinsam die Kosten dafür tragen.

Thema Begründung:

- Mannschaften des FV Horas schrumpfen (vgl. https://www.torgranate.de/region/fulda/gruppenliga-fulda/noch-zwei-fv-horas-aus-

Weiteren werden aufgrund der Ergebnisse des Immissionsschutzgutachten keine aktiven Schallschutzmaßnahmen für die Sportanlage benötigt.

Hinsichtlich der Bedenken gegenüber Lärmbelästigung haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzliche erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.
Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.
Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

**Natur- und Klima**

Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackerodtstraße mit seinen Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, sodass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-)Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgraben kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Diese sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.
Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheim, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die

| | |
|---|---|
| vier-mannschaften-wurden-nur-92692873.htm) Wie sehen die Prognosen für die nächsten 10-20 Jahre aus?<br>• Die Begründung erwähnt nicht, wieso nicht zwei Standorte wirtschaftlich zweckmäßig sind. Beispielsweise der alte und ein neuer Standort oder Alternativstandort mit einem weiteren Feld.<br>• Es besteht angeblich eine Sportgemeinschaft zwischen dem FV Horas sowie Vereinen aus Marbach und Gläserzell, hier gibt es bestimmt übergreifende Spielplatzalternativen.<br>• Keine Überprüfung anhand von Quellen und Daten möglich, ob der Bedarf eines Sportplatzes plausibel und real ist.<br>• Es wird mit einer Baumaßnahme für den „Breitensport“ argumentiert. Allerdings handelt es sich bei diesem Kosten- und Bauvolumen um keinen Sportplatz für die Allgemeinheit. In wie weit soll dieser für eine Kindertagesstätte nutzbar sein? Öffentlich zugänglich sein? Wo liegen die Vorteile für die breite Bevölkerung/Anwohner/Schulkinder aus Horas und Niesig?<br>• Bei der vorhandenen Sportgemeinschaft ist davon auszugehen, dass außer dem FV Horas auch weitere Vereine das Sportgelände zu trainingszwecken nutzen werden, so dass es im Hinblick auf die zu erwartende Nachfrage und Auslastung zu einem täglichen Dauerbetrieb kommt.<br><br>Verkehr:<br>• Es bedarf einer Simulation und Hochrechnung des erhöhten Verkehrsaufkommens und der Staugefahr in einer Hauptverkehrsstraße mit wichtiger Verbindungsfunktion wie der Mackenrodtstraße. Angaben zum Verkehr sind zu ungenau.<br>• Gerade zu den Feierabendzeiten ist in der Mackenrodstraße das Verkehrsaufkommen erhöht und kollidiert mit den üblichen Spielzeiten des Vereins.<br><br>Licht:<br>• Warum ist Flutlicht an allen Plätzen geplant? (BNatSchG §41a Abs. 1)<br>• Präzisierung der Flutlichtnutzung liegt nicht vor.<br>• Daten und Quellenangaben zur Konformität des Bauvorhabens mit dem Biotop Sternenstadt fehlen<br>• Erst nach Vorlage des Artenschutzgutachtens können negative Lichtemissionen ins Verhältnis mit der geplanten Baumaßnahme gebracht werden.<br><br>Um schriftliche Stellungnahme hierzu wird ausdrücklich gebeten.<br><br>Mit freundlichen Grüßen | Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern, sind nicht geplant.<br>Mit der Umverlegung und Renaturierung der Grabenparzelle im Teilbereich B wird künftig ein wichtiger Beitrag für Grundwasserneubildung geleistet, da damit ein Vorfluter für die Wassergewinnung ausgebaut wird. Weiterhin wird es Retentionsmaßnahmen im Plangebiet geben, die durch Speicherung kontinuierlich Wasser in die tieferen Schichten abgeben werden. Der Versiegelung wird zudem durch Festsetzungen im Bauleitplan entgegengewirkt, sodass Rassengittersteine und offenporige Zuwegungen verwenden werden müssen.<br><br>Eine Pflicht zur Bereitstellung von Saisongärten gibt es nicht. Die Stadt Fulda hat sich bereits frühzeitig darum bemüht einen Alternativstandort für diese Gärten bereitzustellen. Schon seit Frühjahr 2024 ist es damit möglich auf ehemaligen Flächen der LGS das Thema Selbstversorgung weiterzuführen.<br><br>Die Tribünen dienen als Stützmauern für den Umgang mit dem topographisch schwierigen Gelände. Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht ist das Landschaftsbild am Rande des Horasbachtals durch den Bau eines punktuellen Vereinsheims und der nötigen Infrastruktur im Hinblick auf den Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf nur geringfügig beeinflusst, da keine umfangreichen Hochbaumaßnahmen stattfinden, als auch für diese eine Eingrünung zur offenen Landschaft bauplanungsrechtlich festgesetzt wird.<br><br>Die Konkretisierung des Flachdaches und dessen PV-Anlage ist Teil der Ausführungsplanung und nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Die Mindestsubstratstärke wird festgesetzt, eine Kombination mit PV ist möglich.<br><br>Die durch § 29 BNatschG bzw. § 25 HeNatG geschützte straßenbegleitende Baumallee der Mackenrodtstraße ist standortgetreu in die Planung mit aufgenommen worden und wird auch planungsrechtlich durch Planzeichen gesichert. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Baumstandorte samt Kronenbereich in der Grundlagenermittlung mit aufgeführt und beachtet. Bei Gemengelagen wird ggf. eine baumdendrologische Begleitung von Seiten der Fachplaner hinzugezogen.<br>Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.<br>Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.<br>Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur |

| | |
|---|---|
| | geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.<br>Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlerer Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.<br>Das Biotopwertdefizit, das durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen. |

**Kostenrahmen**

Eine Kostenschätzung ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens**.** Da es sich um eine öffentliche Nutzung der Daseinsvorsorge im Sinne des Gemeinwohls handelt, sind die Gelder aus Haushaltsmitteln der Stadt Fulda bereitzustellen. Die Ausschüsse bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden mittels Anträge über deren Verteilung durch die gewählten Bürgervertreter. Zur Sicherung des Gemeinwohls zählen auch Sportanlagen, die nicht jederzeit für jeden nutzbar sind, um zu gewährleisten, dass selbstorganisierte Vereine ihren Trainings- und Spielbetrieb wahrnehmen können. Gleiches gilt beispielsweise für Schulen und deren Sportanlagen, die dem Gemeinwohl dienend auch nur für einen bestimmten Nutzerkreis vorgehalten werden.
Der FV Horas als gemeinnütziger Verein ist Hauptnutzer, inwieweit weitere Belegungen für den Breitensport möglich sind, entscheidet das Schul- und Sportamt. Es steht jedem frei über entsprechende Mitgliedschaften im Vereinswesen auch Teil des Breitensports zu sein. Weitere Maßnahmen, wie die Renaturierung des Bachlaufs, kommen auch außerhalb des Sportgeländes Natur und Mensch zu Gute.

**Bedarf an Sportanlagen**

Die Versorgung mit Sportanlagen in den jeweiligen Stadtteilen ist ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung in Verbindung mit der Daseinsvorsorge als auch im Hinblick auf weiche Standortfaktoren. Nicht zuletzt gibt es derzeit Ausbaupläne für den Aschenberg, Fulda - Haimbach oder auch Fulda - Bronnzell. Konkret für den FV Horas ist in Anbetracht der Mitgliederzahlen und die damit anzubietenden Trainings- und Spielmöglichkeiten an der Wiener Str. an deren Kapazitätsgrenzen und gefährdet die wohnortnahe Versorgung.
Damit steht der FV Horas vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant.

Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.
Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere

in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.

2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.

3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.

4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit**:** Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.

5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv. Nicht nur die Pflege der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung sind für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinlich bestehende Probleme aus Stellungnahmen, wie Lärm und Parkraumsuche am gegenwärtigen Standort inmitten eines Wohnquartieres, sind so auch nicht abschließend gelöst.
Baumaßnahmen für den Breitensport im Sinne des Gemeinbedarfes wurden bereits im Abschnitt Kostenrahmen mit aufgegriffen. Dennoch können in Abstimmung mit dem Schul- und Sportamt weitere Synergien im Hinblick auf die Allgemeinheit geschaffen werden. Neben der Nutzung für zwei angrenzende Kindertagesstätten zu Nutzungszeiten, die nicht mit dem regulären Trainingsbetrieb kollidieren, ist es somit möglich, weiteren Bevölkerungsgruppen Möglichkeiten für Sport zu bieten. Weiterhin kann ein gut ausgebautes Zentrum als Ausweichquartier für spezielle Sportereignisse dienen.
Investitionen in diesem Umfang sollen eine bestmögliche Ausnutzung erfahren. Das beachtet auch das Immissionsschutzgutachten und es wird begrüßt, dass abseits der Wohnquartiere ein neuer Sportstandort die nötige Anziehung erfährt.

| | |
|---|---|
| | **Verkehr**<br><br>Eine Verkehrssimulation ist für das sehr niedrige Verkehrsaufkommen durch den Trainingsbetrieb, in Relation zu dem Verkehrsaufkommen in der Mackenrodtstraße, nicht erforderlich. Spiele, die ein größeres Publikum anziehen, finden grundsätzlich samstags oder sonntags statt. Am Wochenende gibt es jedoch keinen nennenswerten Berufs- und Feierabendverkehr mit dem der Verkehr zum oder vom Sportgelände kollidieren könnte. Darüber hinaus herrscht in Fulda am Wochenende grundsätzlich eine wesentlich geringere Verkehrsbelastung als an den Wochentagen, sodass der Verkehr des Sportareals bedenkenlos aufgenommen und abgewickelt werden kann. Durch die relativ hohe Kapazität der Stellplatzanlage wird sichergestellt, dass sich beim Einfahren keine Rückstaus bilden, die sich negativ auf den Verkehrsfluss der Mackenrodtstraße auswirken.<br><br>**Licht**<br><br>Ein Flutlicht ist nur auf dem Trainingsplatz (B-Feld) geplant. Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| **Stellungnahme –** [redacted] | **Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag** |
|---|---|

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

B-Plan-Entwurfsnummer: 200
FNP-Änderungsnummer: 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner [redacted] möchten wir folgende Einwände gegen das geplante Bauvorhaben „Sportgelände Mackenrodtstraße" vorbringen:

Es fehlen zwei essentielle Gutachten (Lärm und Artenschutz). Diese sollten vor einer Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der weiteren Planung zwingend vorliegen und einsehbar sein.

Zum Thema Lärm:

- Gutachten fehlt. Wie wird geprüft? Berücksichtigung der Kessellage des geplanten Sportgeländes erforderlich. Die Gefahr besteht, dass jeglicher Lärm ungehindert, den gesamten süd-östlichen Hang des Aschenbergs beschallt.
- Ruhestörung des Krankenhauses Herz-Jesu und Friedhofs am Frauenberg. Ein Lärmgutachten muss ebenso den Lärm Richtung Frauenberg beinhalten. Gesonderte Vorschriften gelten hier für Krankenhäuser (vgl. Empfehlung Weltgesundheitsorganisation, https://www.healthdesign.org/sites/default/files/Sound%20Control.pdf S. 3)
- H[redacted] selbst verweist auf Lärmbelästigung und Ärger mit Anwohnern am Standort Wiener Straße: „Besonders das Problem Lärmbelästigung für die angrenzenden Wohnhäuser werde dann wegfallen. Mehler berichtet von 70 Strafzetteln, die während eines Heimspiels verteilt worden seien." (https://www.torgranate.de/region/fulda/gruppenliga-fulda/horas-bekommt-neuen-sportplatz-stadt-fulda-gibt-gruenes-licht-fv-92878497.html)
- Die Nutzung (v.a. etwaige Vermietung) eines Vereinsheims muss im Vorhinein geklärt werden. Zusätzlicher Lärm möglich.
- Folgendes Video eines Heimspiels zeigt weitere Lärmfaktoren am Rande von Fußballspielen auf. Derartige Exzesse über erfolgreiche Spielpartien sind im genannten Wohngebiet nicht akzeptabel. Verbot von Pyrotechnik zum Schutz von Natur und Umwelt müsste dementsprechend herangezogen werden. Es bliebe jedoch der Lärm durch Rufe und Grölen, der für Anwohner zur Qual wird. https://youtube.com/watch?v=3KNuaLB47pc&feature=shared (ab 3:12 Minute)
- Wie würden im Vorhinein die Nutzungszeiten festgelegt werden? Vor allem an Wochenenden und abends bedürfen Anwohner ihrer Ruhezeiten. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist im Jahr 2017 zu Lasten der

**Sachverhalt:**

[redacted] bemängeln, dass sowohl ein Artenschutz- als auch ein Lärmgutachten für die Beurteilung fehlen. Weiterhin äußern sie Bedenken gegenüber Lärm, Natur- und Klima, den Kosten, dem Bedarf dieser Sportplätze, Verkehr und Licht. Zusätzlich werden die angrenzenden Felder mit weidenden Kühen gestört. Wenn eine Anlage für den Breitensport geplant sei, dann sollte diese auch zusätzlich Nutzungen für die Leichtathletik beinhalten. Hinsichtlich der Standortfrage und den damit für die Bevölkerung zu duldenden Belangen, sei eine Fläche in Autobahnnähe zu bevorzugen.

**Abwägung:**

**Gutachtenbereitstellung**

In der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB müssen noch nicht sämtliche bereitzustellenden Informationen vorliegen. Im Gegensatz zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die frühzeitige Beteiligung die erste Verfahrensstufe, die eine öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erstmalig bereitstellt. Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die Gutachten zu Lärm- und Artenschutz vollumfänglich bereitgestellt.

**Lärm**

Das Immissionsschutzgutachten wurde parallel zum städtebaulichen Entwurf beauftragt, sodass gegenwärtig die Einschätzungen als umweltbezogene Information bereitgestellt werden.
Für die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Herz-Jesu-Krankhauses wurden eigens ein Immissionsmesspunkt für die Berechnung hinterlegt, welcher als unkritisch eingestuft wird. Da sämtliche Messpunkte auch in näherer Entfernung als die des Friedhofes als unkritisch eingestuft werden, ist davon auszugehen, dass auch die Friedhofsruhe gewahrt bleibt. Das Immissionsschutzgutachten bezieht sich dabei auf die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung), welche alle Altersklassen beachtet.
Mit der Verlagerung wird sich das Ärgernis der Anwohner der Wiener Str. mindern, da dort künftig keine Sportveranstaltungen mehr stattfinden. Da der neue Standort unter Beachtung der neuen Stellplatzsatzung der Stadt Fulda ausreichend Kapazitäten für den ruhenden Verkehr aufweisen wird, ist es auch möglich mehr als 70 Fahrzeuge unterzubringen, ohne dass Quartiersstraßen in der Umgebung belegt sind. Vermietungsauflagen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan für die Errichtung einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlage setzt eine Nutzung des Vereinsheim für den Breitensport an.
Spitzenlärmpegel im Spielbetrieb, wie beispielsweise auch Schiedsrichterpfiffe, werden im Immissionsschutzgutachten mit beachtet. Weitere Aktionen, die Ordnungsstrafen nach sich ziehen, sind generell nicht gestattet und damit auch nicht Teil der Berechnung. Die zugrunde zu legenden Nutzungszeiten wurden mit dem Schul- und Sportamt der Stadt Fulda sowie dem Verein FV Horas abgestimmt.
Das Immissionsschutzgutachten zeigt, dass genau jene Verortung mit ausreichend Abstand zu den umliegenden Quartieren dazu führt, dass das Schutzgut Mensch nach dem Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf nur im geringen Umfang betroffen ist.

Anwohner geändert worden, sodass z.B. selbst Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen ausgehebelt werden können. (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_18/BJNR015880991.html) Dies spricht gegen die geplante Verortung des Sportgeländes (Schutzgut Mensch).

- Unabhängig von einer zukünftigen Umsetzung des Bauvorhabens muss an Fußballplätzen auf einen lärmreduzierenden Ballfang geachtet werden. Stoff Netze KEIN Metall.
- Es müsste ein Erdwall um das Gelände errichtet werden, um das Landschaftsbild zu einem Minimum zu wahren (fungiert ebenso als Schallschutz und Sichtschutz)

Zum Thema Natur und Klima:

- Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion und Einschränkung der Leitluftbahn hat Erwärmung der Luft zur Folge -> INAKZEPTABEL
- Verringerung der Grundwassergewinnung durch Versiegelung -> INAKZEPTABEL
- Jeder Stadtteil sollte über einen Saisonanbau verfügen und nicht eine Anbaufläche (nahe WIR Garten) die andere (Mackenrodtstraße) ersetzen
- Es liegt kein Artenschutzgutachten vor
- Angrenzende Felder mit weidenden Kühen durch werden ge- bzw. verstört.
- Hochbaumaßnahmen (2-stöckiges Vereinsheim, Tribünen) zerstören das Landschaftsbild und sorgen damit für weniger Naherholungsfaktor für den Menschen
- Bitte um Konkretisierung der Planung des Flachdachs eines etwaigen Vereinsheims (Verhältnis Photovoltaik/Begrünung)
- Baumallee ist ein geschütztes Biotop. Wie sollen Zuwege auf das geplante Gelände erfolgen ohne die Allee zu beeinträchtigen? Welche Abstände müssen zu einem geschützten Biotop eingehalten werden?

Zum Thema Kosten:

- Es fehlen: Aufstellung Kosten des Baus -> Gegenüberstellung Kosten Alternativen -> Gegenüberstellung Kosten Ausweichflächen/Kompensation Natur

Zum Thema Begründung:

- Mannschaften des FV Horas schrumpfen (vgl. https://www.torgranate.de/region/fulda/gruppenliga-fulda/noch-zwei-fv-horas-aus-vier-mannschaften-wurden-nur-92692873.htm) Wie sehen die Prognosen für die nächsten 10 - 20 Jahre aus?
- Die Begründung erwähnt nicht, wieso nicht zwei Standorte wirtschaftlich zweckmäßig sind. Beispielsweise der alte und neuer Standort oder Alternativstandort mit einem weiteren Feld.
- Es besteht angeblich eine Sportgemeinschaft zwischen dem FV Horas sowie Vereinen aus Marbach und Gläserzell, hier gibt es bestimmt übergreifende Spielplatzalternativen.

Der Umgang mit Ballfangzäunen wird in der Ausführungsplanung durch Fachplaner zum Wohle aller begleitet.
Ein Erdwall als Schall- und Sichtschutz steigert die Eingriffe in Natur und Landschaft und ist aufgrund der Flächenknappheit zur Unterbringung von zwei Spielfeldern hinderlich. Des Weiteren werden aufgrund der Ergebnisse des Immissionsschutzgutachten keine aktiven Schallschutzmaßnahmen benötigt.

Hinsichtlich der Bedenken gegenüber Lärmbelästigung haben die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ergeben, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzliche erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch zu werten. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.
Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.
Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

**Natur- und Klima**

Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrodtstraße mit ihren Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, sodass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-)Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgraben kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Diese sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.

- Keine Überprüfung anhand von Quellen und Daten möglich, ob der Bedarf eines Sportplatzes plausibel und real ist.
- Es wird mit einer Baumaßnahme für den „Breitensport" argumentiert. Allerdings handelt es sich bei diesem Kosten- und Bauvolumen um keinen Sportplatz für die Allgemeinheit. In wie weit soll dieser für eine Kindertagesstätte nutzbar sein? Öffentlich zugänglich sein? Wo liegen die Vorteile für die breite Bevölkerung/Anwohner/Schulkinder aus Horas und Niesig? Warum wurde bei einem Bauvorhaben in dieser Größenordnung kein Leichtathletik Areal o.ä. eingeplant, damit man wirklich von einem Mehrwert für die Allgemeinheit sprechen könnte?

Zum Thema Verkehr:

- Es bedarf einer Simulation und Hochrechnung des erhöhten Verkehrsaufkommens und der Staugefahr in einer Hauptverkehrsstraße mit wichtiger Verbindungsfunktion wie der Mackenrodtstraße. Angaben zum Verkehr sind zu ungenau.

Zum Thema Licht/Lichtverschmutzung:

- Warum ist Flutlicht an allen Plätzen geplant? (BNatSchG §41a Abs. 1)
- Präzisierung der Flutlichtnutzung liegt nicht vor
- Daten und Quellenangaben zur Konformität des Bauvorhabens mit dem Biotop Sternenstadt fehlen
- Erst nach Vorlage des Artenschutzgutachtens können negative Lichtemissionen ins Verhältnis mit der geplanten Baumaßnahme gebracht werden

Die Vielfalt der zu berücksichtigen Belange erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Diese ist bei einseitiger Duldungs-Realität von u.a. Lärm, Verkehr, Licht (Flutlicht) aufseiten der Anwohner nicht ausgewogen. Der Sportplatz könnte alternativ z.B. neben der Autobahn realisiert werden.

Um schriftliche Stellungnahme hierzu wird ausdrücklich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheims, quasi mit der Luftleitbahn, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern sind nicht geplant.
Mit der Umverlegung und Renaturierung der Grabenparzelle im Teilbereich B wird künftig ein wichtiger Beitrag für Grundwasserneubildung geleistet, da damit ein Vorfluter für die Wassergewinnung ausgebaut wird. Weiterhin wird es Retentionsmaßnahmen im Plangebiet geben, die durch Speicherung kontinuierlich Wasser in die tieferen Schichten abgeben werden. Der Versiegelung wird zudem durch Festsetzungen im Bauleitplan entgegengewirkt, sodass Rassengittersteine und offenporige Zuwegungen verwendet werden müssen. Eine Pflicht zur Bereitstellung von Saisongärten gibt es nicht. Die Stadt Fulda hat sich bereits frühzeitig darum bemüht einen Alternativstandort für diese Gärten bereitzustellen. Schon seit Frühjahr 2024 ist es daher möglich auf der ehemaligen LGS-Fläche das Thema Selbstversorgung weiterzuführen.

Die Tribünen dienen als Stützmauern für den Umgang mit dem topographisch schwierigen Gelände. Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht ist das Landschaftsbild am Rande des Horasbachtals durch den Bau eines punktuellen Vereinsheims und der nötigen Infrastruktur im Hinblick auf den Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf nur geringfügig beeinflusst, da keine umfangreichen Hochbaumaßnahmen stattfinden, als auch für diese eine Eingrünung zur offenen Landschaft bauplanungsrechtlich festgesetzt wird.

Die Konkretisierung des Flachdaches und dessen PV-Anlage ist Teil der Ausführungsplanung und nicht Umfang der verbindlichen Bauleitplanung. Die Mindestsubstratstärke wird festgesetzt, eine Kombination mit PV ist möglich.

Die durch § 29 BNatschG bzw. § 25 HeNatG geschützte straßenbegleitende Baumallee der Mackenrodtstraße ist standortgetreu in die Planung mit aufgenommen worden und wird auch planungsrechtlich durch Planzeichen gesichert. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Baumstandorte samt Kronenbereich in der Grundlagenermittlung mit aufgeführt und beachtet. Bei Gemengelagen wird ggf. eine baumdendrologische Begleitung von Seiten der Fachplaner hinzugezogen.
Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges

| | |
|---|---|
| | Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.<br>Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlerer Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern. |

| | |
|---|---|
| | Das Biotopwertdefizit, das durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.<br><br>Nutztiere sind durch ihre Abhängigkeit vom Menschen grundsätzlich an diesen gewöhnt. Auf stadtnahen Agrarflächen ist auch immer der Erholungssuchende präsent. Da die möglichen Felder für Nutztierhaltung nordwestlich der Wegeverbindung vorzufinden sind, ist auch mithilfe des Teilbereichs B ein Abstand gegeben, der die Tiere nicht unmittelbar mit vermehrt anzutreffenden Nutzern in Berührung kommen lässt, auch weil diese auf den zur Verfügung stehenden Flächen genügend Auslauf abseits der Wege vorfinden.<br><br>**Kostenrahmen**<br><br>Eine Kostenschätzung ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens**.** Da es sich um eine öffentliche Nutzung der Daseinsvorsorge im Sinne des Gemeinwohls handelt, sind die Gelder aus Haushaltsmitteln der Stadt Fulda bereitzustellen. Die Ausschüsse bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden mittels Anträge über deren Verteilung durch die gewählten Bürgervertreter. Zur Sicherung des Gemeinwohls zählen auch Sportanlagen, die nicht jederzeit für jeden nutzbar sind, um zu gewährleisten, dass organisierte Vereine ihren Trainings- und Spielbetrieb organisiert wahrnehmen können. Gleiches gilt beispielsweise für Schulen und deren Sportanlagen, die dem Gemeinwohl dienend auch nur für einen bestimmten Nutzerkreis vorgehalten werden.<br>Der FV Horas als gemeinnütziger Verein ist Hauptnutzer. Inwieweit weitere Belegungen für den Breitensport möglich sind, entscheidet das Schul- und Sportamt. Es steht jedem frei über entsprechende Mitgliedschaften im Vereinswesen auch Teil des Breitensports zu sein. Weitere Maßnahmen, wie die Renaturierung des Bachlaufs kommen auch außerhalb des Sportgeländes Natur und Mensch zu Gute.<br><br>**Bedarf an Sportanlagen**<br><br>Die Versorgung mit Sportanlagen in den jeweiligen Stadtteilen ist ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung in Verbindung mit der Daseinsvorsorge als auch im Hinblick auf weiche Standortfaktoren. Nicht zuletzt gibt es derzeit Ausbaupläne für den Aschenberg, Fulda - Haimbach oder auch Fulda - Bronnzell. Konkret für den FV Horas ist in Anbetracht der Mitgliederzahlen und die damit anzubietenden Trainings- und Spielmöglichkeiten an der Wiener Str. an deren Kapazitätsgrenzen und gefährdet die wohnortnahe Versorgung.<br>Damit steht der FV Horas vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant. Ein zusätzlicher Ausbau für die Leichtathletik stand nie zur Disposition, da einerseits die zusätzlichen Flächen nicht verfügbar sind und zusätzlich die Eingriffe in Natur und Landschaft noch größer ausfallen und andererseits der Bedarf nicht gegeben ist. Das Stadion Fulda mit Laufbahn wird derzeit umfassend saniert und steht den Nutzergruppen künftig zur Verfügung.<br><br>Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen. |

| | |
|---|---|
| | Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive) als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).<br><br>Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:<br><br>1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.<br><br>2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.<br><br>3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.<br><br>4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit**:** Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.<br><br>5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.<br><br>In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.<br><br>Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv. Nicht nur die Pflege der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen |

| | |
|---|---|
| | Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinlich bestehende Probleme aus Stellungnahmen wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst.<br>Eine Baumaßnahme für den Breitensport im Sinne des Gemeinbedarfes wurde bereits im Abschnitt Kostenrahmen mit aufgegriffen, dennoch können in Abstimmung mit dem Schul- und Sportamt weitere Synergien im Hinblick auf die Allgemeinheit geschaffen werden. Neben der Nutzung für zwei angrenzende Kindertagesstätten zu Nutzungszeiten, die nicht mit dem regulären Trainingsbetrieb kollidieren, ist es somit möglich, weiteren Bevölkerungsgruppen Möglichkeiten für den Sportbetrieb zu bieten. Weiterhin kann ein gut ausgebautes Zentrum als Ausweichquartier für spezielle Sportereignisse dienen.<br>Investitionen in diesem Umfang sollen eine bestmögliche Ausnutzung erfahren, das beachtet auch das Immissionsschutzgutachten und es wird begrüßt, dass abseits der Wohnquartiere ein neuer Sportstandort die nötige Anziehung erfährt.<br>Dem gegenüber kann die Verdrängung von Sportanlagen in die peripheren Randbereiche einer Stadt fachlich nicht unterstützt werden. Standorte in Autobahnnähe führen zur Zersiedlung der Landschaft und bedürfen zusätzliche einer neuen Erschließung. Synergien zwischen Wohnquartieren und Sport- und Freizeiteinrichtungen können so nie entstehen, womit den Leitlinien einer sozialgerechten Stadt nicht entsprochen wird.<br><br>**Verkehr**<br><br>Eine Verkehrssimulation ist für das sehr niedrige Verkehrsaufkommen durch den Trainingsbetrieb, in Relation zu dem Verkehrsaufkommen in der Mackenrodtstraße, nicht erforderlich. Spiele, die ein größeres Publikum anziehen, finden grundsätzlich samstags oder sonntags statt. Am Wochenende gibt es jedoch keinen nennenswerten Berufs- und Feierabendverkehr, mit dem der Verkehr zum oder vom Sportgelände kollidieren könnte. Darüber hinaus herrscht in Fulda am Wochenende grundsätzlich eine wesentlich geringere Verkehrsbelastung als an den Wochentagen, sodass der Verkehr des Sportareals bedenkenlos aufgenommen und abgewickelt werden kann. Durch die relativ hohe Kapazität der Stellplatzanlage wird sichergestellt, dass sich beim Einfahren keine Rückstaus bilden, die sich negativ auf den Verkehrsfluss der Mackenrodtstraße auswirken.<br><br>**Licht**<br><br>Ein Flutlicht ist nur auf dem Trainingsplatz (B-Feld) geplant. Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können.<br>Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu ach- |

| | |
|---|---|
| | ten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden bzw. sind nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

FULDA
UNSERE STADT

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☒ B-Plan-Entwurfsnummer*: Nr. 200
☐ FNP-Änderungsnummer*:

Gebietsbezeichnung*
Sportgelände Mackenrodtstraße

[redacted]

**Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:**

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtplanungsamtes,
im Bebauungsplan Stand Entwurf März 2024 wird in der Begründung als wesentlicher Anlass genannt: "...der FV 1910 Horas e.V....erfährt kontinuierliches Wachstum und sichert .. in allen Altersstufen. Das derzeitige Vereinsgelände ... stößt ... an seine Grenzen...". Die gemachten Angaben werden leider nicht mit Quellen und Daten belegt, so dass es der Öffentlichkeit nicht o.w. möglich ist, die Angaben zu überprüfen oder zu hinterfragen. Konkrete offene Fragen sind z.B. : Wie sind die Prognosen der spiel-aktiven Mitglieder (in Altergruppen) auf Basis der demografischen Entwicklung für die nächsten 10J? Wie oft pro Woche, an welchen Tagen, in welchen Monaten ist die (derzeitige/progonstizierte) Auslastung des aktuellen Feldes, was den Bedarf an zwei zusätzlichen Feldern (B,C) rechtfertigt?
Die Begründung erwähnt nicht, wieso nicht zwei Standorte wirtschaftlich zweckmäßig sind (alter und neuer Standort oder Alternativstandort mit einem weiteren Feld). Weitere präzisierbare Angaben: Flutlichtnutzung (Lichtverschmutzung), Lärmbelastung d. Anwohner rund um die König-Konrad-Straße (Horas) am WE und abends (Nutzungszeiten), Einfluss Parkplatz/Kunstrasenfeld auf Kaltluftentstehung. MfG (Formularplatz Ende)

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

E-Mail-Versand | Formular drucken | Angaben löschen

**Sachverhalt:**

[redacted] führt an, dass die Belege für die Notwendigkeit eines neuen Sportgeländes fehlen. Dazu zählen Prognosen, Infos zu den Trainingszeiten und Auslastungen. Weiterhin wird der Bedarf an den zwei zusätzlichen Feldern B und C hinterfragt. [redacted] sieht eine wirtschaftliche Zweckmäßigkeit in der Ergänzung des jetzigen Standortes um ein zusätzliches Feld. Weiterhin werden Belange gegenüber der Flutlichtnutzung, der Lärmbelastung und dem Einfluss des Parkplatzes und des Kunstrasenfeldes auf die Kaltluftentstehung geäußert.

**Abwägung:**

**Bedarf, Trainingszeiten und Auslastung**

Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen. Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren, wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich.
Die Frage nach der Anzahl der Mannschaften kann nicht verbindlich beantwortet werden, da diese von Jahr zu Jahr bzw. von Saison zu Saison variieren.
Ausgehend vom jetzigen Status sind es 15 Mannschaften, wobei bei den Seniorenmannschaften und älteren Jugendmannschaften von einer Personenzahl von 20, bei den jüngeren Jahrgängen von weniger Spielern ausgegangen werden muss, da dort nur eine verringerte Feldspieleranzahl eingesetzt wird und somit die Mannschaftsstärke regelmäßig geringer ist.
Aufgrund der Erkenntnisse aus den letzten Jahren kann gesagt werden, dass die Anzahl der Jugendlichen, die in den Bambini (G-Junioren) mit dem Fußball beginnen und dann über die Jahre hinweg die Altersgruppen bis hin zu den Seniorenmannschaften durchlaufen, zwar leicht stagnieren, jedoch so relevant sind, dass in jedem Jahr im Bereich der Jüngsten, d.h. der Bambini, über das gesamte Jahr gesehen zwischen15 und 25 Spieler hinzukommen. Da der FV Horas die einzige Jugendabteilung im Bereich Horas/Aschenberg hat, wird davon ausgegangen, dass es grundsätzlich bei dieser Entwicklung auch in den nächsten Jahren verbleiben wird.
Bezüglich der Trainingszeiten kann davon ausgegangen werden, dass diese ganzjährig von montags bis freitags regelmäßig von ca. 16.00 Uhr bis 20.30 Uhr liegen werden, wobei dieser Zeitrahmen sicherlich nicht tagtäglich vollständig ausgeschöpft wird.
Die Heimspiele werden vorwiegend von Oktober bis April jeweils am Samstag und Sonntag stattfinden, wobei diese samstags um 11.00 Uhr beginnen und bis ca. 18.00 Uhr angesetzt werden. Am Sonntag ist der zeitliche Rahmen ebenfalls von 11.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Teilweise finden Ligaspiele im Jugendbereich aber auch unter der Woche statt.
Der FV Horas steht aus diesem Grund vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant. Ein drittes Feld ist nicht angedacht.

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.

2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.

3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.

4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit: Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.

5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.

In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar.

**Standortergänzung und Feldanzahl**

Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv. Nicht nur die Pflege der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinlich bestehende Probleme aus Stellungnahmen, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres, sind so auch nicht abschließend gelöst.

| | |
|---|---|
| | Für die Sicherung des Trainings- und Spielbetriebes sind mindestens ein Trainings- und Spielfeld (A und B) nötig. Zur sinnvollen Ausnutzung eines neu geschaffenen Sportgeländes wurde optional noch ein Kleinfeld C in die Planung als Platzhalter aufgenommen. Konkrete Umsetzungsvorgaben für dieses Kleinspielfeld bestehen nicht, jedoch wird im Hinblick auf den Umweltbericht, den Artenschutz und die Entwässerung in der maximal möglichen Variante vorgedacht.<br>Der Wechsel zwischen den beiden Plätzen, insbesondere aus witterungsbedingten Gründen, ist hierbei sinnvoll und notwendig.<br>Es ist – dies hat die Vergangenheit gezeigt – nicht möglich, Trainings- und Spielbetrieb auf nur einem Platz durchzuführen. Es ist zum einen logistisch nicht möglich und würde zum anderen zu einer so hohen Beanspruchung, insbesondere eines Rasenplatzes führen, dass dieser diese Belastung nicht lange aushalten würde.<br><br>**Lärm und Licht**<br><br>Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.<br>Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.<br>Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.<br>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.<br>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br><br>Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Ost und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich |

| | |
|---|---|
| | im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.<br><br>Ein Flutlicht ist nur auf dem Trainingsplatz (B-Feld) geplant. Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.<br><br>**Klima**<br><br>Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn, über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrodtstraße mit ihren Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, sodass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-)Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgraben kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Diese sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.<br>Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheims, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern, sind nicht geplant. |

| | |
|---|---|
| | **Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

FULDA
UNSERE STADT

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☒ B-Plan-Entwurfsnummer*:
☒ FNP-Änderungsnummer*: Bebauungsplan Nr.200 | 23. Flächennutzungsplanänderung

Gebietsbezeichnung*
"Sportgelände Mackenrodtstraße"

[redacted]

**Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:**

Als regelmäßiger Besucher des Areals möchte ich meine kritische Haltung zu dem geplanten Bauvorhaben zum Ausdruck bringen. Seit einigen Jahren arbeite ich im Gewerbegebiet Eisweiher und verbringe – wie viele andere Menschen aus den umliegenden Firmen und Wohngebieten – fast täglich freie Zeit zur Mittagspause oder am Nachmittag oder frühen Abend in der von der Planung betroffenen Landschaft.
Ich erlebe den Bereich dabei als Erholungsgebiet für Mensch und Natur gleichermaßen, mit einer Artenvielfalt vor allem an Sing- und Greifvögeln, die mich so stadtnah immer wieder beeindruckt. Seit einiger Zeit zählt ein Storchenpaar zu den regelmäßigen Besuchern; die Weitläufigkeit des Gebiets lässt die Vögel über Stunden von den Menschen ungestört nach Nahrung suchen. Die Errichtung einer Sportstätte mit der damit verbundenen Flächenversiegelung und dem zu erwartenden Spielbetrieb wird diesen Rückzugsort erheblich verkleinern und der Tierwelt dauerhaft Lebensraum entziehen.
Bei der Interessenabwägung zwischen Sportverein und Gemeinwohl erscheinen mir die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend gewürdigt. Ich spreche mich daher für die ernsthafte Prüfung einer weniger raumgreifenden Alternative zum aktuell geplanten Sportzentrum aus und für eine möglichst naturnahe Erhaltung der betroffenen Flächen.

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

E-Mail-Versand | Formular drucken | Angaben löschen

**Sachverhalt:**

[redacted], als täglicher Nutzer des Naturraums, bringt Belange gegenüber der erwartbaren Flächenversiegelung und die damit verbundene Störung von Fauna und Flora bzw. Einschränkung des Lebensraums vor. Er mahnt an, dass die Belange des Naturschutzes im Vergleich zum Gemeinwohl nicht ausreichend gewürdigt wurden. Er bittet um eine Alternativenprüfung mit weniger Raumanspruch und die naturnahe Erhaltung der Flächen.

**Abwägung:**

**Flächenversieglung**

Nutzungsänderungen und die damit verbundene (Teil-)Versiegelung gehen immer mit einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. Verlust der Bodenfunktionen einher. Unter dem Kunstrasenplatz gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren (Bodenleben, Kühlfunktion). Durch eine Drainage unter dem Kunstrasen, kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern und wird über einen vorgeschalteten Filter dem Gewässer bzw. der renaturierten Fläche zugeführt. Die Bodenversiegelung wird daher auf das Mindestmaß der benötigten funktionalen Flächen beschränkt, nicht benötigte Flächen erfahren eine naturräumliche Aufwertung. Die Errichtung der Sportanlagen erfolgt auf Böden mit mittlerem bis geringem Bodenfunktionserfüllungsgrad. So bewertet der BodenViewer des HLNUG hinsichtlich ihres Bodenfunktionserfüllungsgrads die Böden südlich des Lehnerzgraben in der Gesamtbewertung mit „mittel". Nördlich des Lehnerzgraben wird der größte Teil des Bodenfunktionserfüllungsgrads mit „gering" bewertet. Böden die nur während der Bauphase beansprucht werden, müssen nach der Bauphase in ihrer Funktion wiederhergestellt werden. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Boden, Um die Folgen des Eingriffs in den Boden beurteilen zu können, hat die Stadt Fulda ein Bodenschutzgutachten in Auftrag gegeben. Dabei führen die festgesetzten Maßnahmen trotz des Teilverlustes an Bodenfunktionen zu einem Wertstufengewinn von 3,33 Bodenwerteinheiten. Weiterhin trifft das Gutachten Aussagen zu zusätzlich möglichen Minderungs-und Vermeidungsmaßnahmen und macht Vorschläge zum Ausgleich. Es ist in der Folge angestrebt, verbleibende bodenfunktionalen Beeinträchtigungen nach der Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Wiederherstellung von Auenspezifität von Böden und durch Extensivierungsmaßnahmen von Grünland auszugleichen.

**Belang Naturschutz – Fauna und Flora**

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich

| | |
|---|---|
| | auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um ein wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.<br>Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlerer Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutli- |

| | |
|---|---|
| | chen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.<br>Das Biotopwertdefizit, das durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.<br><br>Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird.<br>Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung „Sportanlage" die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage" auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterer hin ablesbar.<br><br>**Alternativenprüfung Raumbedarf**<br><br>Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv. Nicht nur die Pflege und Ertüchtigung der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung, ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus Stellungnahmen, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst, wenn der Spielbetrieb an der Wiener Str. erhalten bleibt. Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.<br>Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann. |

| | |
|---|---|
| | Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann, ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind.<br>Aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten, Parkproblemen an Spieltagen und des fehlenden zweiten Spielfeldes für den Trainingsbetrieb, ist von einer Sanierung des jetzigen Sportplatzes abgesehen worden. Auftrag ist die Schaffung von zwei nach DFB-Regularien konformen Plätzen, die so an der Wiener Str. auch aufgrund der Topographie nicht umgesetzt werden können.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☐ B-Plan-Entwurfsnummer*: 200
☐ FNP-Änderungsnummer*: 23

Gebietsbezeichnung*
Sportgelände Mackenrodtstrasse

[redacted]

**Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:**

Ich bin aus folgenden Gründen gegen den Neubau einer Sportstätte in der Mackenrodtstrasse:

1. Das Naherholungsgebiet der Aue Wiesen mit seiner Flora und Fauna , der Lebensraum für Tier- und Planzenwelt wird zum großen Teil zunichte gemacht bzw.stark eingegrenzt, statt Wiesen:
versiegelte Flächen, statt Ruhe und Erholug, jede Menge Stellplätze für Autos, Autolärm- und Abgase,
überhöhte Geräuschpegel durch Lautsprecher, meterhohe Masten für Flutlichtanlagem, grelle Lichter am Abend etc.
also kein Ort auf den man aus Wohngebieten vom Aschenberg , Horas und Niesig mit Wohlwollen schauen möchte.
Die Oase der Ruhe die dieses Stückchen Grünfläche ausrahlte ist dann Vergangenheit.
Auch das Herz Jesu Krankenhaus wäre von Licht und Lärm beeinträchtigt
sowie Kinder, Spaziergänger und Fahrradfahrern die in diesen Grünflächen Erholung und Ruhe suchen

2. Vielleicht sollte man das vorhandene Potenzial an Fußballplätzen. besser nutzen es gibt ausreichend Fußballplätze in unmittebarer Umgebung von Horas , ( ca. 2-3 km entfernt Niesig, Lehnerz,Gläserzell)
und Horas hat einen funktionieren Sportplatz der wegen schrumpfender Spieler und Mannschaften auch ausreichend sein dürfte.
Eine evtl, erforderliche Sanierung des jetzigen Sportgeländes in der Wiener Straße wäre auch eine Möglichkeit.

3. Die nicht unerheblichen Gelder könnten für sinnvollere der geeinschaft dienende Projekte ausgegeben werden, ich glaube nicht dass wir und alle 2 -3 km einen Sportplatz brauchen um Fußball zu spielen und den Breitensport zu fördern, das geht auch anders, vor allen Dingen wenn
damit große Eingriffe in die Grünzonen in die Tierwelt und in die der Anwohner vermeidbar sind.
Evtl. Saierungsmaßnahmen des Sportpgeländes an der Wiener Straße

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

E-Mail-Versand | Formular drucken | Angaben löschen

**Sachverhalt:**

[redacted] stellt sich gegen den Neubau der Sportplätze, indem er Belange gegenüber dem Naherholungsgebiet und die damit verbundene Fauna- und Flora vorbringt. Weiterhin werden die mit der Anlage verbundenen Geräuschpegel in der Umgebung, als auch Einflüsse von Licht und Lärm auf das Herz-Jesu-Krankenhaus bemängelt.
Zusätzlich werden Einschränkungen für Kinder, Spaziergänger und Radfahrer in den bestehenden Verbindungen bemängelt.
Es wird vorgeschlagen, das vorhandene Potential an Fußballplätzen besser zu nutzen, wie etwa Niesig, Lehnerz oder Gläserzell. [redacted] meint, Horas hat einen funktionieren Sportplatz, der aufgrund schrumpfender Spieler und Mannschaften ausreichend ist.
Die Gelder sollten sinnvoll und für geeignetere Projekte genutzt werden, wie beispielsweise die Sanierung des Sportplatzes Wiener Straße.

**Abwägung:**

**Naherholung**

Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage" auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtal weiterhin ablesbar.

**Natur bzw. Fauna- und Flora**

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags).
Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.
Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder

| | |
|---|---|
| | europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgrabens führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.<br>Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.<br><br>**Lärm und Licht**<br><br>Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.<br>Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.<br>Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.<br>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.<br>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br><br>Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der |

| | |
|---|---|
| | Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.<br><br>Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt, die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.<br><br>**Einschränkungen Wegeführung**<br><br>Eine Beeinträchtigung für Kinder, Spazierende und Radreisende wird es nicht geben. Die Hauptwegeverbindung zwischen Horas und Niesig bleibt uneingeschränkt erhalten und ist auch nicht Teil des Geltungsbereichs des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anbindung in Richtung Gerloser Weg bleibt nutzbar. Die derzeitigen Wege auf den Wiesenflächen sind willkürlich entstanden und werden nur von Ortskundigen genutzt, da mitunter Vernässung vorzufinden ist. Mit der Gliederung in zwei Teilbereiche wird die Renaturierung der Grabenparzelle auch den bestehenden Wegeverbindungen und dem Naturerlebnis zu Gute kommen. Damit wird es weiter möglich sein, abseits der Sportplätze den Freiraum zu nutzen. Zäune werden auch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung unmittelbar an den Sportplätzen errichtet. Der Teilbereich B soll keine Einfriedungen erhalten und als natürliche Barriere wahrgenommen werden.<br><br>**Alternativplätze**<br><br>Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv. Nicht nur die Pflege und Ertüchtigung der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinlich bestehende Probleme aus |

| | |
|---|---|
| | Stellungnahmen, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres, sind so auch nicht abschließend gelöst, wenn der Spielbetrieb an der Wiener Str. erhalten bleibt. Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.<br>Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.<br>Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann, ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind.<br><br>**Gelder für Sanierung**<br><br>Aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten, Parkproblemen an Spieltagen und des fehlenden zweiten Spielfeldes für den Trainingsbetrieb ist von einer Sanierung des jetzigen Sportplatzes abgesehen worden. Auftrag ist die Schaffung von zwei nach DFB-Regularien konformen Plätzen, die so an der Wiener Str. auch aufgrund der Topographie und fehlender Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden können.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden*<br>*oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| Stellungnahme – [redacted] | Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag |
|---|---|

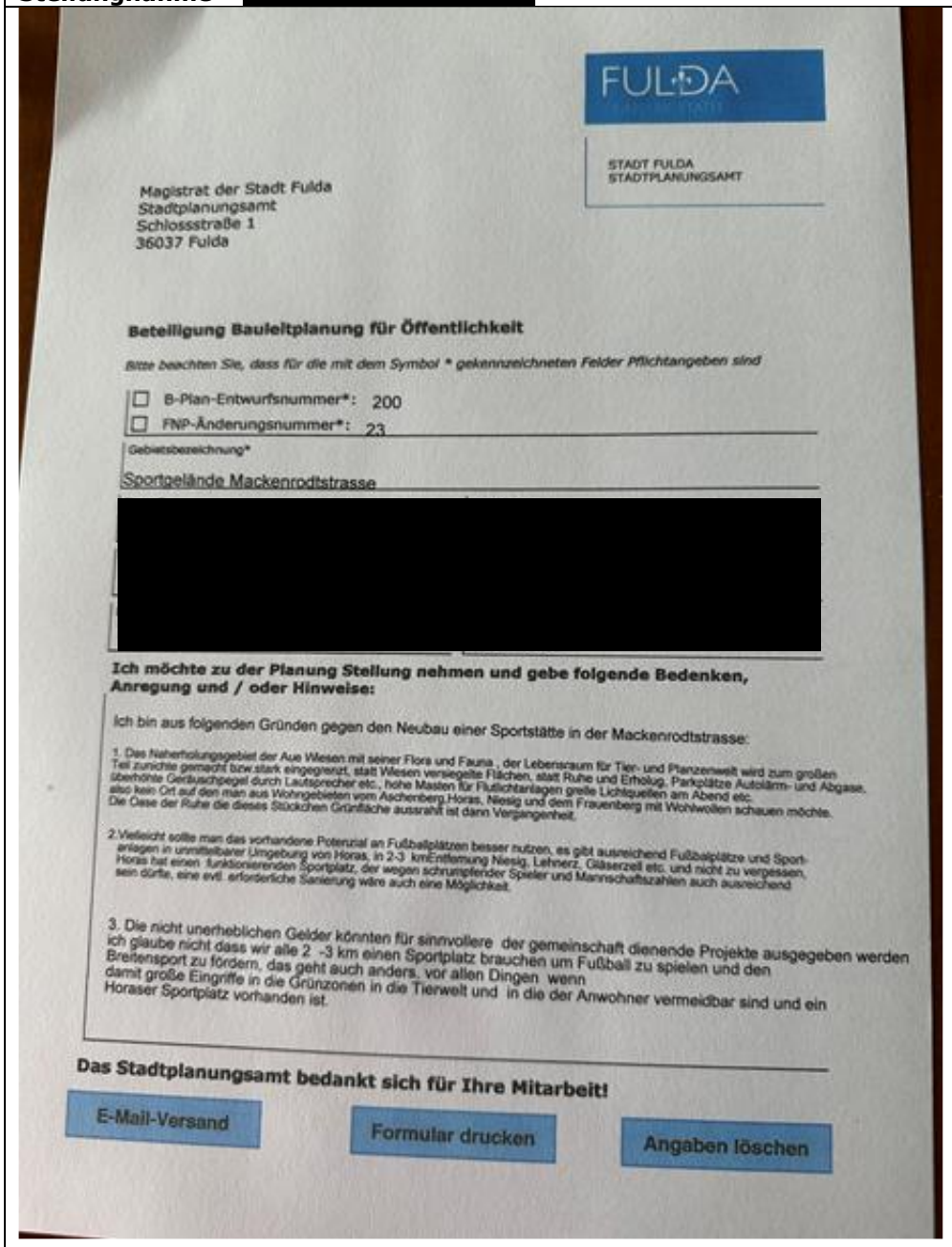

FULDA

STADT FULDA
STADTPLANUNGSAMT

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

**Beteiligung Bauleitplanung für Öffentlichkeit**

*Bitte beachten Sie, dass für die mit dem Symbol * gekennzeichneten Felder Pflichtangeben sind*

☐ B-Plan-Entwurfsnummer*: 200
☐ FNP-Änderungsnummer*: 23

Gebietsbezeichnung*

Sportgelände Mackenrodtstrasse

[redacted]

**Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Bedenken, Anregung und / oder Hinweise:**

Ich bin aus folgenden Gründen gegen den Neubau einer Sportstätte in der Mackenrodtstrasse:

1. Das Naherholungsgebiet der Aue Wiesen mit seiner Flora und Fauna , der Lebensraum für Tier- und Pflanzenwelt wird zum großen Teil zunichte gemacht bzw.stark eingegrenzt, statt Wiesen versiegelte Flächen, statt Ruhe und Erholug. Parkplätze Autolärm- und Abgase, überhöhte Geräuschpegel durch Lautsprecher etc., hohe Masten für Flutlichtanlagen grelle Lichtquellen am Abend etc. also kein Ort auf den man aus Wohngebieten vom Aschenberg,Horas, Niesig und dem Frauenberg mit Wohlwollen schauen möchte. Die Oase der Ruhe die dieses Stückchen Grünfläche ausstrahlt ist dann Vergangenheit.

2.Vielleicht sollte man das vorhandene Potenzial an Fußballplätzen besser nutzen, es gibt ausreichend Fußbalplätze und Sportanlagen in unmittelbarer Umgebung von Horas, in 2-3 kmEntfernung Niesig, Lehnerz, Gläserzell etc. und nicht zu vergessen, Horas hat einen funktionierenden Sportplatz, der wegen schrumpfender Spieler und Mannschaftszahlen auch ausreichend sein dürfte, eine evtl. erforderliche Sanierung wäre auch eine Möglichkeit.

3. Die nicht unerheblichen Gelder könnten für sinnvollere der gemeinschaft dienende Projekte ausgegeben werden ich glaube nicht dass wir alle 2 -3 km einen Sportplatz brauchen um Fußball zu spielen und den Breitensport zu fördern, das geht auch anders, vor allen Dingen wenn damit große Eingriffe in die Grünzonen in die Tierwelt und in die der Anwohner vermeidbar sind und ein Horaser Sportplatz vorhanden ist.

**Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!**

E-Mail-Versand | Formular drucken | Angaben löschen

**Sachverhalt:**

[redacted] stellt sich gegen den Neubau der Sportplätze, indem sie Belange gegenüber dem Naherholungsgebiet und die damit verbundene Fauna und Flora vorbringt. Weiterhin werden die mit der Anlage verbundenen Geräuschpegel in der Umgebung bemängelt.
Es wird vorgeschlagen, das vorhandene Potential an Fußballplätzen besser zu nutzen, wie etwa Sportanlagen in Niesig, Lehnerz oder Gläserzell. Frau Werthmüller meint, Horas hat einen funktionieren Sportplatz, der aufgrund schrumpfender Spieler und Mannschaften ausreichend ist.
Die Gelder sollten für sinnvolle geeignete Projekte genutzt werden, wie beispielsweise die Sanierung des Sportplatzes Wiener Straße. Sportanlagen alle 2-3 km sind nicht erforderlich.

**Abwägung:**

**Naherholung**

Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage" auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung „Sportanlage" die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterer hin ablesbar.

**Natur bzw. Fauna- und Flora**

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.
Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder

| | |
|---|---|
| | europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlere Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.<br>Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.<br><br>**Lärm und Licht**<br><br>Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.<br>Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.<br>Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.<br>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.<br>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br>Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der |

| | |
|---|---|
| | Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Ost und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.<br><br>Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt, die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut) Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchten. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.<br><br>**Alternativplätze**<br><br>Zwei Standorte sind im Sinne der Bündelung von Synergien kontraproduktiv. Nicht nur die Pflege und Ertüchtigung der Standorte, sondern auch die logistische Aufteilung ist für einen gemeinnützigen Verein mehr als sportlich. Langfristig wird mit der Belegung von zwei Standorten eine Finanzierung noch schwieriger. Augenscheinliche bestehende Probleme aus Stellungnahmen, wie Lärm und Parkraumsuche inmitten eines Wohnquartieres sind so auch nicht abschließend gelöst, wenn der Spielbetrieb an der Wiener Str. erhalten bleibt. Standortalternativen wurden im Vorgriff der Planung untersucht, führten aber aufgrund der zwingenden Vernetzung zwischen dem Stadtteil Horas und dem Sportgelände schnell zu Nachteilen gegenüber Standorten mit wohnortnaher Versorgung.<br>Mit dem geplanten Standort werden Sichtnähe und Anbindung zur Wohnbevölkerung mit der erforderlichen Flächenverfügbarkeit und einem grundsätzlichen sinnvollen Abstand zur direkten Wohnbebauung so kombiniert, dass ein für alle Belange hinnehmbares Ergebnis erzielt werden kann.<br>Aufgrund der differenzierten Vereinsstrukturen, Belegungen und nötigen Nähe zum jeweiligen Ortsteil, damit vor allem auch die Jugend eigenständig zum Trainings- und Spielbetrieb kommen kann, ist eine Kooperation mit anderen Vereinen oder die Nutzung entfernterer Trainingsstätten nicht möglich. Eine Aufteilung würde zugleich zu einer Zerstreuung der Vereinsstruktur führen, in der auch Identität und Zusammenhalt wichtige Grundpfeiler im Sport sind. |

| | |
|---|---|
| | **Gelder für Sanierung**<br><br>Aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten, Parkproblemen an Spieltagen und des fehlenden zweiten Spielfeldes für den Trainingsbetrieb ist von einer Sanierung des jetzigen Sportplatzes abgesehen wurden. Auftrag ist die Schaffung von zwei nach DFB-Regularien konformen Plätzen, die so an der Wiener Str. auch aufgrund der Topographie und fehlender Flächen nicht umgesetzt werden können.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| **Stellungnahme – [redacted]** | **Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag** |
|---|---|

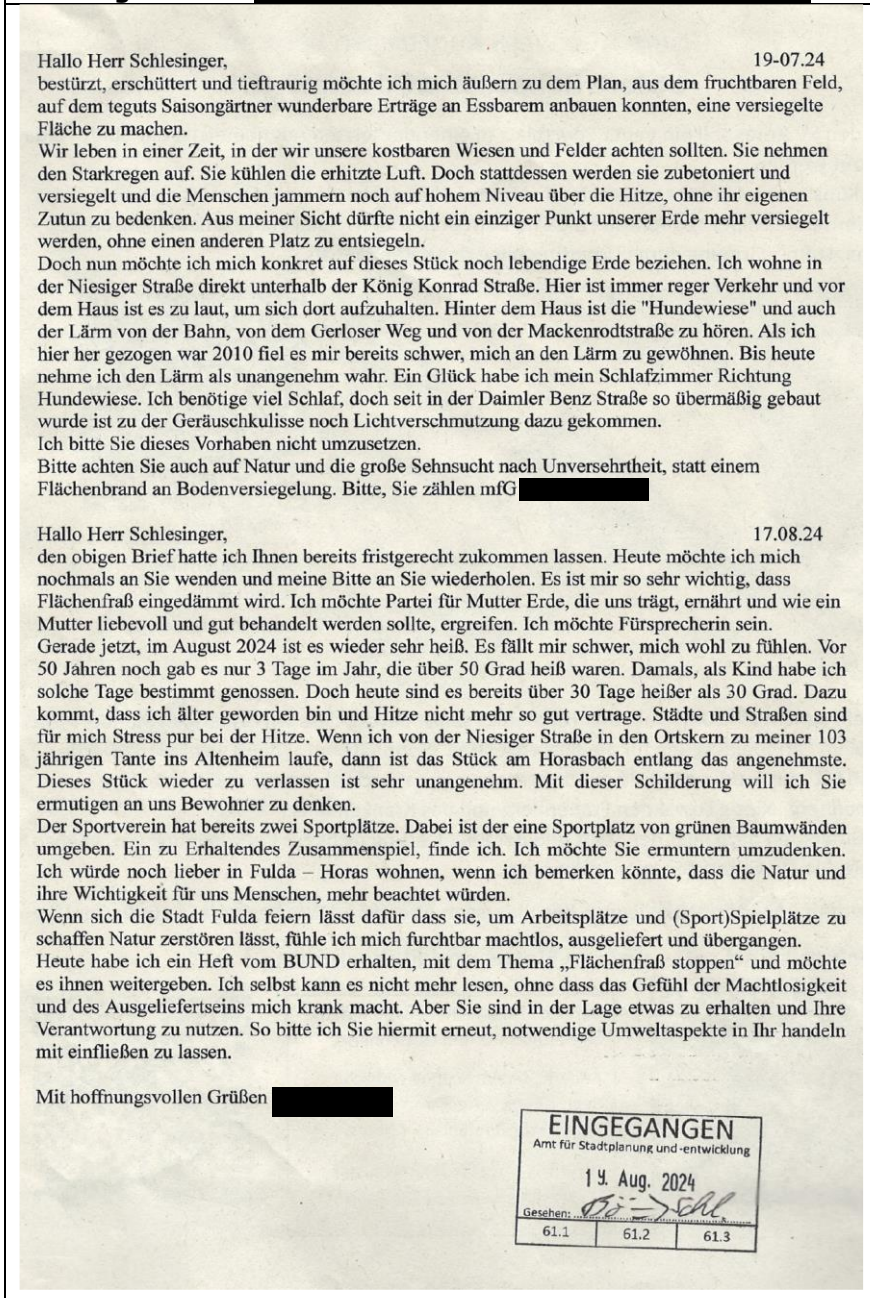

Hallo Herr Schlesinger, 19-07.24
bestürzt, erschüttert und tieftraurig möchte ich mich äußern zu dem Plan, aus dem fruchtbaren Feld, auf dem teguts Saisongärtner wunderbare Erträge an Essbarem anbauen konnten, eine versiegelte Fläche zu machen.
Wir leben in einer Zeit, in der wir unsere kostbaren Wiesen und Felder achten sollten. Sie nehmen den Starkregen auf. Sie kühlen die erhitzte Luft. Doch stattdessen werden sie zubetoniert und versiegelt und die Menschen jammern noch auf hohem Niveau über die Hitze, ohne ihr eigenen Zutun zu bedenken. Aus meiner Sicht dürfte nicht ein einziger Punkt unserer Erde mehr versiegelt werden, ohne einen anderen Platz zu entsiegeln.
Doch nun möchte ich mich konkret auf dieses Stück noch lebendige Erde beziehen. Ich wohne in der Niesiger Straße direkt unterhalb der König Konrad Straße. Hier ist immer reger Verkehr und vor dem Haus ist es zu laut, um sich dort aufzuhalten. Hinter dem Haus ist die "Hundewiese" und auch der Lärm von der Bahn, von dem Gerloser Weg und von der Mackenrodtstraße zu hören. Als ich hier her gezogen war 2010 fiel es mir bereits schwer, mich an den Lärm zu gewöhnen. Bis heute nehme ich den Lärm als unangenehm wahr. Ein Glück habe ich mein Schlafzimmer Richtung Hundewiese. Ich benötige viel Schlaf, doch seit in der Daimler Benz Straße so übermäßig gebaut wurde ist zu der Geräuschkulisse noch Lichtverschmutzung dazu gekommen.
Ich bitte Sie dieses Vorhaben nicht umzusetzen.
Bitte achten Sie auch auf Natur und die große Sehnsucht nach Unversehrtheit, statt einem Flächenbrand an Bodenversiegelung. Bitte, Sie zählen mfG [redacted]

Hallo Herr Schlesinger, 17.08.24
den obigen Brief hatte ich Ihnen bereits fristgerecht zukommen lassen. Heute möchte ich mich nochmals an Sie wenden und meine Bitte an Sie wiederholen. Es ist mir so sehr wichtig, dass Flächenfraß eingedämmt wird. Ich möchte Partei für Mutter Erde, die uns trägt, ernährt und wie ein Mutter liebevoll und gut behandelt werden sollte, ergreifen. Ich möchte Fürsprecherin sein.
Gerade jetzt, im August 2024 ist es wieder sehr heiß. Es fällt mir schwer, mich wohl zu fühlen. Vor 50 Jahren noch gab es nur 3 Tage im Jahr, die über 50 Grad heiß waren. Damals, als Kind habe ich solche Tage bestimmt genossen. Doch heute sind es bereits über 30 Tage heißer als 30 Grad. Dazu kommt, dass ich älter geworden bin und Hitze nicht mehr so gut vertrage. Städte und Straßen sind für mich Stress pur bei der Hitze. Wenn ich von der Niesiger Straße in den Ortskern zu meiner 103 jährigen Tante ins Altenheim laufe, dann ist das Stück am Horasbach entlang das angenehmste. Dieses Stück wieder zu verlassen ist sehr unangenehm. Mit dieser Schilderung will ich Sie ermutigen an uns Bewohner zu denken.
Der Sportverein hat bereits zwei Sportplätze. Dabei ist der eine Sportplatz von grünen Baumwänden umgeben. Ein zu Erhaltendes Zusammenspiel, finde ich. Ich möchte Sie ermuntern umzudenken. Ich würde noch lieber in Fulda – Horas wohnen, wenn ich bemerken könnte, dass die Natur und ihre Wichtigkeit für uns Menschen, mehr beachtet würden.
Wenn sich die Stadt Fulda feiern lässt dafür dass sie, um Arbeitsplätze und (Sport)Spielplätze zu schaffen Natur zerstören lässt, fühle ich mich furchtbar machtlos, ausgeliefert und übergangen.
Heute habe ich ein Heft vom BUND erhalten, mit dem Thema „Flächenfraß stoppen" und möchte es ihnen weitergeben. Ich selbst kann es nicht mehr lesen, ohne dass das Gefühl der Machtlosigkeit und des Ausgeliefertseins mich krank macht. Aber Sie sind in der Lage etwas zu erhalten und Ihre Verantwortung zu nutzen. So bitte ich Sie hiermit erneut, notwendige Umweltaspekte in Ihr handeln mit einfließen zu lassen.

Mit hoffnungsvollen Grüßen [redacted]

EINGEGANGEN
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
19. Aug. 2024
Gesehen:
61.1 | 61.2 | 61.3

**Sachverhalt:**

[redacted] möchte mit ihrer zweiten Stellungnahme ihre Bestürzung, Erschütterung und Traurigkeit über die Planung Nachdruck verleihen. Die Erträge der Saisongärten fallen durch versiegelte Flächen aus und in der gegenwärtigen Zeit sollte auf kostbare Wiesen und Felder (Flora) geachtet werden. Weiterhin werden klimatische Bedenken gegenüber Hitze geäußert als auch die Grundsatzhaltung angenommen, dass kein Punkt der Erde mehr versiegelt werden sollte, ohne eine andere Fläche zu entsiegeln. Wiederholend spricht Frau Fladung über Lärm des Verkehrs in der Niesiger Str., wo sie selbst wohnhaft ist. Zudem stört sie sich am Lärm der Bahn. Sie bemängelt zudem die Bebauung der Daimler-Benz-Str. als auch die generelle Lichtverschmutzung. Sie bittet, das Vorhaben nicht umzusetzen und wünscht sich die Unversehrtheit der Natur statt einem Flächenbrand der Bodenversiegelung.
Mit Nachdruck möchte [redacted] Partei für Mutter Erde ergreifen und bittet erneut, den Flächenfraß einzudämmen. Damit verbunden erneuert sie klimatische Bedenken und hinterlegt diese mit Wetterereignissen und der Notwendigkeit von kühlen Orten.
Weiterhin wird der Bedarf der Sportplätze hinterfragt und sie bittet darum, die Umweltaspekte in das Handeln mit einfließen zu lassen.

**Abwägung:**

**Bodenschutz**

Nutzungsänderungen und die damit verbundene (Teil-)Versiegelung gehen immer mit einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. Verlust der Bodenfunktionen einher. Unter dem Kunstrasenplatz gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren (Bodenleben, Kühlfunktion). Durch eine Drainage unter dem Kunstrasen, kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern und wird über einen vorgeschalteten Filter dem Gewässer bzw. der renaturierten Fläche zugeführt. Die Bodenversiegelung wird daher auf das Mindestmaß der benötigten funktionalen Flächen beschränkt, nicht benötigte Flächen erfahren eine naturräumliche Aufwertung. Die Errichtung der Sportanlagen erfolgt auf Böden mit mittlerem bis geringem Bodenfunktionserfüllungsgrad. So bewertet der BodenViewer des HLNUG hinsichtlich ihres Bodenfunktionserfüllungsgrads die Böden südlich des Lehnerzgraben in der Gesamtbewertung mit „mittel". Nördlich des Lehnerzgraben wird der größte Teil des Bodenfunktionserfüllungsgrads mit „gering" bewertet. Böden die nur während der Bauphase beansprucht werden, müssen nach der Bauphase in ihrer Funktion wiederhergestellt werden. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Boden, Um die Folgen des Eingriffs in den Boden beurteilen zu können, hat die Stadt Fulda ein Bodenschutzgutachten in Auftrag gegeben. Dabei führen die festgesetzten Maßnahmen trotz des Teilverlustes an Bodenfunktionen zu einem Wertstufengewinn von 3,33 Bodenwerteinheiten. Weiterhin trifft das Gutachten Aussagen zu zusätzlich möglichen Minderungs-und Vermeidungsmaßnahmen und macht Vorschläge zum Ausgleich. Es ist in der Folge angestrebt, verbleibende bodenfunktionalen Beeinträchtigungen nach der Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Wiederherstellung von Auenspezifität von Böden und durch Extensivierungsmaßnahmen von Grünland auszugleichen.

Grüne Aue weg! Kunstrasen kommt...

**Unsere Ruheoase wird zerstört!!!**

Für den FV Horas soll ein neuer Sportplatz in einer der letzten Auenbereiche der Stadt Fulda gebaut werden.
Mit Kunstrasen, Flutlicht und mehrstöckigem Gebäude werden der Saisongarten und angrenzende Felder zugepflastert. Lärm, Licht und Bodenversiegelung schaden unserem Klima. Lufterwärmung durch Unterbrechung des Kaltluftkanals.



FV HORAS schrumpft

Schrumpfender Verein will mehr Platz mit Steuergeldern

Zudem spricht FV Horas Vorstand Hr. Mehler selbst davon, dass am bisherigen Standort „das Problem Lärmbelästigung für die angrenzenden Wohnhäuser (..) dann wegfallen" werde.
Diese Lärmbelästigung würde auf das gesamte Horasbachtal verteilt und beschallt Aschenberg, Niesig sowie den Frauenberg und das Krankenhaus.
Ein Gutachten dazu liegt der Stadt und der Bevölkerung nicht zur Entscheidung vor, ebenso wenig wie ein Gutachten zum Artenschutz.

Dauerhaft hohe Lärmbelästigung, besonders am Abend und Wochenende, zu erwarten!!!

**Mach mit und rette unsere Natur und Naherholung !**

Bereich bisher nicht Bebauungsfähig da Naturschutz und Luftschneise.

Andere Standorte ohne wirkliche Begründung verworfen.
Verein schrumpft laut FV Horas.

Nur bis 22.07.2024 bei der Stadt Fulda Bedenken äußern !!!

Ausschreitende Feier mit Feuerwerk des FV Horas

Stadt Fulda Website

**Saisongärten**

Eine Pflicht zur Bereitstellung von Saisongärten gibt es nicht. Die Stadt Fulda hat sich bereits frühzeitig darum bemüht, einen Alternativstandort für diese Gärten bereitzustellen. Schon seit Frühjahr 2024 ist es bereits möglich, auf den ehemaligen LGS-Flächen das Thema Selbstversorgung weiterzuführen.

**Flora und Natur**

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.
Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an ei-

| | |
|---|---|
| | nem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.<br>Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.<br>Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlerer Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgraben führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.<br>Das Biotopwertdefizit, dass durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.<br><br>**Lufterwärmung und Luftleitbahnen**<br><br>Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte der Stadt Fulda (2016) in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit Lage im Einzugsgebiet einer Luftleitbahn, über welche die Kalt- und Frischluft durch das Horasbachtal Richtung Fulda strömt. Allerdings wirken die Mackenrodtstraße mit ihren Baumreihen, der Kalvarienberg sowie die bestehende Bebauung, vor allem entlang der Bonifatiusstraße und der Niesiger Straße als Barriere, sodass nur noch wenig Kaltluft in den Ortskern von Horas strömen kann. Die (Teil-)Versiegelung (Parkplätze, Zuwegung, Tribüne, Kunstrasenplatz) sowie zusätzliche Bebauung (Vereinsheim) führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Es ist mit einer Einschränkung der Verdunstung sowie einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen zu rechnen. Vor allem im Bereich des Kunstrasenplatzes sowie der Stellplätze geht Kaltluftentstehungsfläche weitgehend verloren. Im Umfeld des Plangebietes stehen weiterhin genügend Flächen zur Frisch- und Kaltluftbildung zur Verfügung. Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen in einer Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen, Dachbegrünungen sowie Fassadeneingrünungen. Durch die Verlegung und Renaturierung des Lehnerzgraben kommt es zu einer Laufverlängerung um rund 20 m. Diese sowie die Verbreiterung des Bachprofils führen dazu, dass das Wasser länger in der Fläche bleibt und ebenfalls zur Abkühlung der Umgebungstemperatur beiträgt.<br>Auswirkungen auf die großräumige oder gar globale Klimasituation sind durch die Errichtung der Sportanlage nicht zu erwarten. Das Gesamtsystem der offenen Grünlandflächen |

| | |
|---|---|
| | als Kaltluftproduktionsfläche bleibt insgesamt erhalten. Durch die Nordsüdausrichtung des Vereinsheims, quasi mit der Luftleitbahn, sind zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchlüftungssituation der umliegenden Siedlungsflächen bzw. dem Luftaustausch in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Weitere nennenswerte Bauwerke, die einen zusätzlichen Luftaustausch behindern, sind nicht geplant.<br><br>**Erholungsfaktor**<br><br>Die Hauptwegeverbindung zwischen Horas und Niesig bleibt uneingeschränkt erhalten und ist auch nicht Teil des Geltungsbereichs des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anbindung in Richtung Gerloser Weg bleibt nutzbar. Die derzeitigen Wege auf den Wiesenflächen sind willkürlich entstanden und werden nur von Ortskundigen genutzt, da mitunter oft Vernässung vorzufinden ist. Mit der Gliederung in zwei Teilbereiche wird die Renaturierung der Grabenparzelle auch den bestehenden Wegeverbindungen und dem Naturerlebnis zu Gute kommen. Damit wird es weiter möglich sein, abseits der Sportplätze den Freiraum zu nutzen. Zäune werden auch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung unmittelbar an den Sportplätzen errichtet. Der Teilbereich B soll keine Einfriedungen erhalten und als natürliche Barriere wahrgenommen werden. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung Sportanlage die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtals weiterer hin ablesbar.<br><br>**Lärm und Licht**<br><br>Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.<br>Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges, machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt. |

| | |
|---|---|
| | Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.<br>Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.<br>Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.<br><br>Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Osten und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.<br><br>Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt, die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden.<br>Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden. |

**Fahrzeugverkehr der umliegenden Straßen**

Die relevanten Lärmeinträge von Straße und Schiene sind im Schallgutachten berücksichtigt. Das betreffende Gutachten hat gezeigt, dass der damit verbundene berechnete Mehrverkehr sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen befindet und so keinen Einfluss auf die Verkehrswege hat. Auch die Steuerung von für Hunde genutzte Grünflächen außerhalb des Geltungsbereiches kann über das Verfahren nicht erfolgen.

**Bedarf von Sportanlagen**

Die Versorgung mit Sportanlagen in den jeweiligen Stadtteilen ist ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung in Verbindung mit der Daseinsvorsorge als auch im Hinblick auf weiche Standortfaktoren. Nicht zuletzt gibt es derzeit Ausbaupläne für den Aschenberg, Fulda-Haimbach oder auch Fulda-Bronnzell. Konkret für den FV Horas ist in Anbetracht der Mitgliederzahlen und die damit anzubietenden Trainings- und Spielmöglichkeiten an der Wiener Str. an deren Kapazitätsgrenzen und gefährdet die wohnortnahe Versorgung.
Damit steht der FV Horas vor der dringenden Notwendigkeit, ein neues Sportgelände zu errichten, um den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Vereins und seiner Mitglieder gerecht zu werden. Dabei sind ein Rasenfeld sowie ein Kunstrasenfeld als Trainingsplatz auf dem neuen Gelände geplant.
Die Mitgliederzahlen des FV Horas sind in den letzten Jahren als relativ konstant zu bezeichnen.
Ein Blick auf die demografische Entwicklung ist nur bedingt als Instrumentarium zur Erstellung einer Prognose hilfreich. Gerade im sportlichen Bereich spielen Faktoren wie attraktive Angebote, Beliebtheit der jeweiligen Sportart und das Einzugsgebiet eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der FV Horas zeichnet sich seit vielen Jahren als ein Verein mit einer gut funktionierenden Jugendarbeit aus. Dies bestätigen auch die Mitgliederzahlen, gerade im Jugendbereich (7-14 Jahre konstant pro Jahr rund 130 Aktive), als auch im mittleren Alter zwischen 19 und 26 Jahren (Wachstum von 2018 bis 2024 von 40 Aktiven auf rund 110 Aktive).

Die wesentlichen Gründe für die geplante Baurechtschaffung für die Errichtung eines Sportgeländes an der Mackenrodtstraße sind:

1. Unzureichende Kapazitäten des alten Sportgeländes: Das aktuelle Sportgelände des FV Horas ist in seiner Größe und Ausstattung begrenzt. Die Stützwand ist abgängig und müsste für einen dauerhaften Bestand bodenständig aufbereitet werden. Diese Einschränkungen führen dazu, dass die Trainingsmöglichkeiten und die Austragung von Spielen und Turnieren stark eingeschränkt sind. Insbesondere in Stoßzeiten, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig trainieren oder spielen wollen, kommt es zu Engpässen. Dies beeinträchtigt die Trainingsqualität und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Sportlerinnen und Sportler ein.

2. Einzugsgebiet: Der FV Horas hat ein Einzugsgebiet, das in die angrenzenden Stadtteile hineingeht.

3. Stabile Mitgliederzahlen über Jahrzehnte: Der FV Horas kann auf eine beeindruckend stabile Mitgliederzahl über die letzten Jahrzehnte zurückblicken. Dies

| | |
|---|---|
| | spricht für die konstante Attraktivität und die hohe Qualität der Vereinsarbeit. Allerdings steigen die Ansprüche und Erwartungen der Mitglieder hinsichtlich moderner Sportanlagen und optimaler Trainingsbedingungen. Um diese Erwartungen zu erfüllen und weiterhin ein attraktiver Verein zu bleiben, ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes notwendig.<br><br>4. Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit**:** Der FV Horas legt großen Wert auf die Förderung des Breitensports und insbesondere auf die Jugendarbeit. Ein neues, modernes Sportgelände würde es ermöglichen, noch mehr Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Dies ist nicht nur aus sportlicher Sicht wichtig, sondern auch für die soziale Entwicklung der jungen Menschen in unserer Region.<br><br>5. Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit: Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und den Fortbestand des Vereins zu sichern, ist die Modernisierung der Infrastruktur unerlässlich.<br><br>In Anbetracht all dieser Faktoren ist die Errichtung eines neuen Sportgeländes für den FV Horas nicht nur wünschenswert, sondern liegt im öffentlichen Interesse. Es stellt eine Investition in die Zukunft des Vereins, seiner Mitglieder und der gesamten Region dar<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden, sind nicht Teil der Bebauungsplanung oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |

| **Stellungnahme –** [redacted] | **Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag** |
|---|---|

Fulda, den 19.7.2024

[redacted]

Magistrat der Stadt Fulda
Stadtplanungsamt
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Vorläufiger Ansprechpartner für diese Einwendung ist [redacted]

EINGEGANGEN
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
19. Juli 2024
Gesehen: Sch
61.1 | 61.2 | 61.3

**Betreff: Einwendung gegen den Bau des Sportplatzgeländes Mackenrodtstraße - Lärmbelästigung, Gesundheitsschutz und Umweltschutz** (Bebauungsplan Nr. 200; FNP – A23)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Befremden haben wir von dem geplanten Bau eines neuen Sportplatzgeländes an der Mackenrodtstraße erfahren. Mit Bezug auf die am 09.07.2024 mit Herrn Schlesinger geführte Besprechung zum neu geplanten Sportplatzgelände an der Mackenrodtstraße möchten wir, die Anwohner der Umgebung, unsere Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelästigung und der negativen Auswirkungen auf die Umwelt zum Ausdruck bringen.

Nach Durchsicht der Pläne wird ersichtlich, dass etwa 101 neue Parkplätze entstehen sollen. Die Mackenrodtstraße hat sich bereits zu einer stark frequentierten Verkehrsachse entwickelt, auf der Tag und Nacht Schwerlastverkehr und PKWs unterwegs sind. Hinzu kommt der zunehmende Bahnverkehr direkt neben der Bonifatiusstraße. Der dadurch entstehende Lärm beeinträchtigt unsere Lebensqualität bereits jetzt erheblich. Viele Anwohner klagen über Schlafstörungen und Stresssymptome. Langfristig erhöht dies das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und andere gesundheitliche Probleme.

Der Bau des Sportplatzes würde diese Situation weiter verschlimmern. Gemäß der Bekanntmachung vom 22.06.2024 in der FZ würde das Sportgelände überwiegend, jedoch nicht ausschließlich, dem FV Horas zur Verfügung stehen. Eine Lärmbelästigung wird durch ihre Intensität, Dauer sowie durch die betroffenen Wochentage und Uhrzeiten maßgeblich von der Belegung beeinflusst. Insbesondere eine Nutzung des Geländes durch mehrere Vereine würde die Belastung in erheblichem Maße steigern. Lärm von Sportveranstaltungen, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, also mitten in den bisherigen Ruhezeiten, würde die Nutzung unserer Gärten zur Erholung unmöglich machen und unsere Lebensqualität massiv beeinträchtigen.

Bei der jetzt geplanten Lage des Parkplatzes und Haupteingangs zum Gelände wäre es außerdem absehbar, dass die Bonifatiusstraße als Ausweichparkmöglichkeit genutzt würde. Es könnte zu einer Überlastung der Parkflächen kommen, was zu unerwünschtem Parken in den Wohnstraßen führen könnte. An Veranstaltungstagen könnten sich die Parkplatzprobleme verschärfen, was zu Verkehrschaos und zusätzlichem Stress für die Anwohner führen kann.

Weiterhin sind wir besorgt über die negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das angrenzende Feuchtgebiet. Dieses sensible Ökosystem bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren und trägt zur Regulierung des Wasserhaushalts und des Klimas bei. Die Bauarbeiten und die anschließende Nutzung des Sportplatzes würden zu einer Zerstörung

**Sachverhalt:**

[redacted] äußert Bedenken wegen Lärmbelästigung, Licht, Verlust des Lebensraums und negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Weiterhin wird die durch den Verkehr eingeschränkte Lebensqualität bemängelt. Weiterhin wird erwähnt, dass an Veranstaltungstagen umliegende Quartiere für den ruhenden Verkehr genutzt werden. Insgesamt leide mit allen Belangen künftig die Wohnqualität.
Es wird der im Grundgesetz verankerte Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger als Pflicht staatlicher Institution nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG. Weiterhin wird Artikel 20a GG genannt.

**Abwägung:**

**Lärm und Licht**

Die Beurteilung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.
Der vorliegende Untersuchungsraum mit umliegenden Wohnquartieren in der Bonifatiusstraße, aber auch entlang der Niesiger Str. und in den Hanglagen des östlichen Aschenberges machen ein Immissionsschutzgutachten unabdingbar, um die Geräuscheinwirkungen insbesondere durch Sportanlagen abschließend einschätzen zu können. Dazu wurde mit Fertigstellung des städtebaulichen Entwurfs auch ein Gutachten zur Bewertung der Geräuscheinwirkungen von Sportanlagen, aber auch die Pegelerhöhungen durch planbedingte Verkehrszunahme entlang der Mackenrodtstraße auf die schutzbedürftige Nachbarschaft beauftragt.
Die Immissionsorte zur Berechnung wurden dabei ringförmig um die geplante Sportanlage angeordnet, sodass neben der Bonifatiusstraße auch die Niesiger Str., die Bamberger Str., das Baugebiet „Am Pfingstrasen", das Quartier entlang der Ignatz-Weißmüller-Str. sowie die Kleingartenanlagen und das Herz-Jesu-Krankenhaus abgedeckt sind.
Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass Sportlärm in der Nachbarschaft als unkritisch einzustufen ist. Auch der zusätzlich erzeugte anlagenbedingte Verkehrslärm ist als unkritisch einzustufen.
Für das gesamte Umfeld der Sportanlagen ist das Berechnungsergebnis für die zwei relevanten Beurteilungszeiträume in farbigen Rasterlärmkarten in den Anlagen 3d und 3e dokumentiert. Die grünen Farben weisen hier die schalltechnische Unbedenklichkeit für Wohngebiete nach, sodass Werte unter 45 dB(A) erreicht werden und damit den Schutz der Wohnbebauung gegenüber der geplanten Sportanlage sicherstellen. Die allermeisten Immissionsorte sind so weit vom geplanten Sportpark entfernt, dass keine relevanten Schalleinträge zu erwarten sind. Insgesamt bestehen unter den getroffenen Annahmen keine schallschutzfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Sportplatznutzung.

Mit Blick auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden in Verbindung mit der geplanten Sportnutzung am Bemessungstag maximal ca. 400 zusätzliche Kfz-Fahrten erwartet. Der Verkehr wird sich als Annahme zu gleichen Teilen nach Ost und Westen über die Mackenrodtstraße abwickeln. Eine vergleichende Nullprognose ohne den plangebenden Zusatzverkehr wurde ermittelt. Die Verkehrszunahme auf der Mackenrodtstraße durch die Planung

von Lebensräumen, zur Beeinträchtigung von Nahrungsketten und zur Störung des empfindlichen Gleichgewichts in diesem Ökosystem führen. Die Beleuchtung der Sportanlage mit einer Flutlichtanlage könnte zu Lichtverschmutzung führen, was nicht nur unseren Schlaf stören und die allgemeine Lebensqualität beeinträchtigen, sondern auch negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben würde.

Die Summe aller Einflüsse und die perspektivische Entwicklung über die nächsten Jahre, könnte zu einer unerträglichen Minderung der Wohnqualität führen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass der Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger eine grundrechtlich verbriefte Pflicht aller staatlichen Institutionen ist, gemäß Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG.

Wir fordern Sie daher auf, unsere Einwände ernst zu nehmen, das Bauvorhaben in seiner derzeitigen Planung zu überdenken und alternative Standorte für den Sportplatz zu suchen, die keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner haben.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die grundrechtlich verbürgte Pflicht aller staatlichen Institutionen zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und zum Schutz der Umwelt hinweisen (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 20a GG).

Wir werden mit großem Interesse beobachten, ob Ihre Aussage "Menschen hier in Fulda stehen im Mittelpunkt unserer Politik" sich im Hinblick auf dieses Bauvorhaben bewahrheiten wird.

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um unsere Anliegen detaillierter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

beträgt demnach ca. 2 %. Bei einer nur theoretisch denkbaren vollständigen Abwicklung des Mehrverkehrs nach Osten oder Westen wäre eine Verkehrszunahme von 4% möglich. Zusätzlicher Schwerverkehr wird zudem nicht erwartet. Die zu erwartenden Pegelsteigerungen im Untersuchungsbereich betragen somit weniger als + 0,5 dB und bewegen sich im Bereich verfahrensimmanenter Toleranzen. Die Pegelsteigerungen werden gutachterlich als nicht schallrelevant eingeschätzt.

Als ausgezeichnete Sternenstadt der International Dark Sky Community ist auch die Stadt Fulda gewillt, die Lichtverschmutzung auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dennoch ist im Sinne von Nutzungszeiten in den Abendstunden eine Flutlichtlage unabdingbar, um vollumfänglich den Bedarf an Trainingsmöglichkeiten abzudecken. Etwaige Störungen durch (Flut-)Licht werden in der konkreten Ausführungsplanung abschließend behandelt, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zum Umfang der Beleuchtung getroffen werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Thema fachplanerisch begleitet, sodass negative Einwirkungen durch Licht in der Umgebung auszuschließen sind. Um Konflikte zu vermeiden und dem Artenschutz zu entsprechen wird festgesetzt, dass für die Sportplatzbeleuchtung und hier insbesondere für die Flutlichtanlage fledermausfreundliche Beleuchtungen einzusetzen sind. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse entfalten. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass sie nur Bereiche des Sportplatzes bzw. des Spielfeldes ausleuchtet. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtungseinrichtungen von oben so abgeschirmt sind, dass das Licht gelenkt nach unten trifft. So kann weitreichendes Streulicht vermieden werden. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.

**Fauna und Flora**

Die Belange des Naturschutzes sowie die ökologische Bedeutung müssen bereits in der verbindlichen Bauleitplanung nach BauGB und BNatschG gewahrt werden.
Dazu ist es Teil des Verfahrens einen Umweltbericht zu erstellen, welcher die naturräumlichen Gegebenheiten im Ist- und Planzustand abschließend bewertet und bei negativer Bilanz konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt.
Für die damit verbundene Grundlagenermittlung wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung in Auftrag gegeben, welche nun vorliegen.
Hierbei ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wiesen im Gebiet artenarm ausgeprägt sind, ebenso der Wiesengraben im Osten. Die ökologische Bedeutung des naturfern ausgebauten Baches liegt v.a. in seiner Begleitvegetation, die aus einem schmalen Schilf-Röhricht mit eingestreuten Gehölzinseln besteht. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch faunistische Funde wertgebender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Röhrichte sind gesetzlich geschützte Lebensräume, allerdings ist hier anzumerken, dass es sich aufgrund seiner geringen Breite und dem hohen Anteil von Störzeigern nicht um eine optimale Ausprägung dieses Lebensraumes handelt. Dennoch handelt es sich um wichtiges Struktur- und Vernetzungselement. Besonderer Wert kommt im Gebiet den gesetzlich geschützten straßenbegleitenden Baumreihen zu, die zudem von dem vorhandenen durchgehenden Grünstreifen entlang der Straße in ihrer Entwicklung profitieren. In diese wird nur geringfügig (Fällung eines Baumes für die Parkplatzzufahrt) eingegriffen. Ansonsten werden die Baumreihen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Arten wurden im Gebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Im

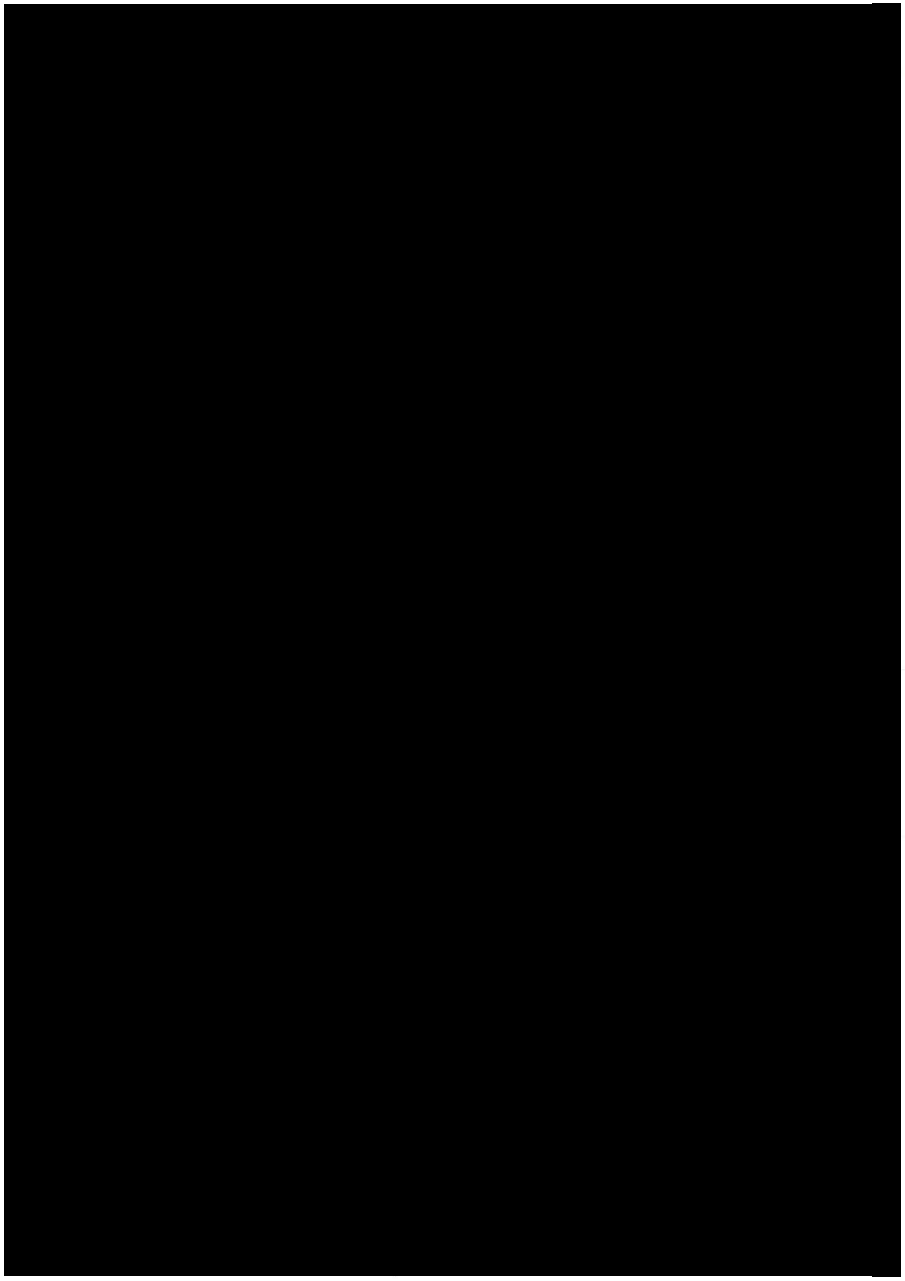

Gebiet kommen in geringem Maß Bestände der invasiven Arten des Drüsigen Springkrautes, der Herkulesstaude (Randbereich des Plangebietes) sowie des Bastard-Staudenknöterichs vor. Diese bedingen eine besondere Aufmerksamkeit bei Bodenarbeiten, um eine unbeabsichtigte Ausbreitung der Arten zu verhindern.
Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von Detektorbegehungen Fledermäuse nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus als häufigste Art vorkommt. Die übrigen Fledermäuse sind Abendsegler und Mausohr oder werden der Rufgruppe Nyctaloid zugeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen mit hoher Aktivität hauptsächlich als Transfergebiet genutzt. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden im Rahmen von Baumhöhlenkartierungen nicht festgestellt. Da sowohl das Mausohr als auch die Zwergfledermaus empfindlich gegenüber neuinstallierten Flutlichtstrahlern sind, ist es erforderlich eine fledermausfreundliche Beleuchtung einzusetzen (vgl. V2 des Artenschutzfachbeitrags). Es wurden insgesamt 16 Vogelarten festgestellt, von denen neun Arten prüfungsrelevant sind. Für alle diese Arten wird ein Brutvorkommen als möglich betrachtet, konnte jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Nester und Horste wurden nicht in den Gehölzbeständen festgestellt. Da ein Brutgeschehen nicht gänzlich auszuschließen ist, ist es notwendig eine Bauzeitenregelung während der Gehölzrodung und der Entfernung der Krautschicht einzuhalten, um Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (vgl. V1 des Artenschutzfachbeitrags). Für den an einem innerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Abschnitt des Horasbachs nachgewiesenen Sumpfrohrsänger ist es zudem erforderlich, einen Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe zu schaffen (vgl. 3 ACEF des Artenschutzfachbeitrags). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien festgestellt. Unter den nachgewiesenen Insekten finden sich sieben Tagfalter-sowie jeweils zwei Libellen- und Heuschreckenarten. Artenschutzrechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Mithilfe geeigneter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist es möglich die Schädigung oder erhebliche Störung des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 1 i.V. Abs. 5 BNatschG erfolgt unter deren Berücksichtigung. Mit der entsprechenden Umsetzung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatschG oder eine Befreiung nach 67 BNatschG nicht erforderlich.
Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
Die Errichtung einer Sportanlage mit Vereinsheim, Rasen-, Kunstrasenplätzen, Zuwegungen und Parkplätzen sowie der Verlegung einer Grabenzelle geht vor allem mit einem Verlust an Biotopflächen geringer bis mittlerer Wertigkeit einher. Die mit der Umverlegung verbundene Renaturierung des linear verlaufenden Lehnerzgrabens führt zu einer deutlichen Aufwertung des bisher struktur- und artenarmen Gewässers und schafft neuen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt. Nicht genutzte Wiesenflächen sollen artenreich angelegt, extensiv gepflegt und mit Baum- und Strauchpflanzungen ergänzt werden. Auch dieses kann die Artenvielfalt in dem Gebiet fördern.
Das Biotopwertdefizit, das durch das Planvorhaben entsteht und nicht durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen aus dem Ökokonto ausgeglichen.

**Naherholung und Wasserhaushalt**

Im Hinblick auf die Naherholung und Lebensqualität ist vor allem in verdichteten Räumen auch eine wohnortnahe Versorgung durch Sport- und Freianlagen von großer Bedeutung, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage" auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da weiterhin auch die Weitläufigkeit des Geländes ablesbar bleibt und damit Freiraum gesichert wird. Der Landschaftsplan der Stadt Fulda weist dem Plangebiet nur eine nachrangige Landschaftsbildqualität zu. Zwar gehen durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünanlage mit Zweckbestimmung „Sportanlage" die Trampelpfade entlang des Lehnerzgraben verloren, die Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Lehnerz und Niesig bleibt jedoch von der Planung unberührt. Durch die Renaturierung des Lehnerzgraben wird eine Gelegenheit zu neuem Naturerleben geschaffen und die Attraktivität des Landschaftbildes erhöht. Durch umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung tritt der technische Anblick der Sportanlage in den Hintergrund und die Eingriffe in das Landschaftsbild werden hinreichend ausgeglichen. Regionale Grünzüge sollen die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u.a. Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushaltes, Gliederung von Siedlung und Landschaft) erhalten und verbessern. Dabei kommt auch einer wohnortnahen Versorgung durch Sport- und Freianlagen eine große Bedeutung zu, die nun auch verbindlich im Rahmen einer Bauleitplanung gesichert wird. Damit einhergehend entstehen mit der Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage" auch keine grundsätzlichen Widersprüche zum regionalen Grünzug, da der Freiraum weiterhin gesichert wird. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung, Gebäude und Geländehöhen bleibt die Weitläufigkeit des Horasbachtal weiterhin ablesbar.
Mit der Umverlegung und Renaturierung der Grabenparzelle im Teilbereich B wird künftig ein wichtiger Beitrag für Grundwasserneubildung geleistet, da damit ein Vorfluter für die Wassergewinnung ausgebaut wird. Weiterhin wird es Retentionsmaßnahmen im Plangebiet geben, die durch Speicherung kontinuierlich Wasser in die tieferen Schichten abgeben werden. Der Versiegelung wird zudem durch Festsetzungen im Bauleitplan entgegengewirkt, sodass Rassengittersteine und offenporige Zuwegungen verwendet werden müssen. Im Rahmen des Entwässerungsgutachten werden zudem der neue Gewässerverlauf mit Furkationen und einer naturnahen Böschungs- und Sohlstruktur ausgebildet als auch weitere Strukturelemente wie Totholz und Kies eingebracht. Zusätzlich ist entlang der Renaturierungsstrecke eine auetypischere Vegetationsgesellschaft zu fördern

**Verkehr**

Die neu geplante Stellplatzanlage hat ausreichend Kapazität, um besonders an Spieltagen, den Bedarf in direkter Nähe abzudecken. Eine Parkierung der Mackenrodtstraße oder in anliegenden Anwohnerstraßen bleibt damit ausgeschlossen. Durch die ausreichend zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten direkt am Gelände und fehlenden Wegeverbindungen durch das Horasbachtal sind auch Parkmöglichkeiten entlang der Niesiger Str. als unattraktiv zu werten. Besucher werden so gelenkt, dass sie die bereitgestellte Infrastruktur nutzen sollen.

| | |
|---|---|
| | **Grundgesetz**<br><br>Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) wird im Rahmen der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch mithilfe der Konfliktanalyse in Verbindung mit dem Umweltbericht als auch der bereitgestellten Einzelgutachten als umweltrelevante Informationen gewahrt. Demnach ist die Beeinflussung des Schutzgutes Mensch als geringfügig einzuschätzen.<br>Weitere Belange werden im Rahmen der Ausführungsplanung nach geltenden Rechtsvorschriften abgehandelt.<br>Der Schutz der Lebensgrundlagen für künftige Generationen und Tiere nach Artikel 20c GG ist damit auch nach BauGB und BNatschG, als auch im Rahmen des HNatG gewahrt.<br><br>**Beschlussvorschlag:**<br><br>*Alle Bedenken konnten entkräftet werden oder werden entsprechend durch grünordnerische Festsetzungen naturräumlich begleitet bzw. gesichert. Für den Sumpfrohrsänger wird vor Baustart ein Ersatzlebensraum geschaffen. Weitere mit dem Bau verbundene Auflagen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ausgehende störende Immissionen für die Wohnbebauung im Hinblick auf die Sportanlagen nicht zu erwarten sind. Durch Festsetzungen zur Beleuchtung können Störungen der Anwohner und der Tierwelt in den Nachtzeiten reduziert werden.*<br>*An der Planung eines Sportgeländes am vorgesehenen Standort wird festgehalten.* |